Sachverhalt

Teil I:

Johannes (J) ist der alleinsorgeberechtigte Vater des siebenjährigen Hannes (H). An einem Herbsttag fahren die beiden gemeinsam mit dem ebenfalls alleinsorgeberechtigten Dominik (D) und dessen ebenfalls siebenjährigem Sohn Niklas (N) zum Picknick an die Isar. Hannes und Niklas spielen ausgelassen und werfen Steine in Haselnussgröße mit einem Winkel von ca. 60 bis 70° schräg nach oben gegen den in drei Metern Höhe befindlichen Ast eines Kastanienbaumes, damit die daran hängenden Kastanien herunterfallen.

Johannes und Dominik sitzen etwa 10 Meter abseits und beobachten das Geschehen. Johannes deutet auf die nebeneinander stehenden, Steine werfenden Kinder und sagt zu Dominik: "Das ist aber ein ganz schön wildes Spiel. Hoffentlich passiert da nichts." Dominik entgegnet: "Lass sie spielen. Da passiert schon nichts." Johannes ist dadurch beruhigt und erwidert: "Ich denke auch. Sie werfen ja nicht senkrecht, sondern nur schräg nach oben."

Zwei Minuten später prallt ein Stein, den Hannes geworfen hat, an dem Ast ab und fliegt schräg gegen Niklas' Kopf. Niklas erleidet hierdurch eine kleine, aber stark blutende Wunde an der Stirn.

Während sich Dominik um Niklas' Wunde kümmert, bemerkt Johannes, dass sich in Dominiks offen herumliegender Picknicktasche dessen neues Smartphone befindet. Da sich Johannes ein solches Smartphone nicht leisten kann, ein solches aber gerne hätte, beschließt er, sich das Smartphone zu holen. Er hält es aber für unauffälliger, wenn nicht er selbst, sondern Hannes das Smartphone aus der Tasche nimmt. Er winkt deshalb Hannes zu sich, deutet unauffällig auf das Smartphone und flüstert Hannes zu, er solle das Smartphone aus der Tasche nehmen. Johannes weiß dabei allerdings nicht, dass Hannes sein aufklappbares Taschenmesser (Klingenlänge 10 cm) in der Jackentasche hat, welches er zum Ästeschnitzen mitgenommen hat. Auch Hannes selbst denkt in diesem Moment nicht an das Taschenmesser in seiner Jacke. Von Dominik und Niklas unbemerkt nimmt Hannes, der ohne weiter darüber nachzudenken tut, was ihm sein Vater aufgetragen hat, daraufhin das Smartphone aus der Picknicktasche und steckt es in seine Hosentasche. Ein paar Minuten später übergibt er das Smartphone an Johannes. Während Dominik immer noch damit beschäftigt ist, Niklas' Wunde mit einem Pflaster zu versorgen, bekommt Johannes jedoch Gewissensbisse. Johannes holt deshalb Hannes kurze Zeit später nochmal zu sich und weist ihn an, das Smartphone in Dominiks Picknicktasche zurück zu legen, was Hannes - wiederum von Dominik und Niklas unbemerkt - in die Tat umsetzt.

Am nächsten Tag hat Hannes Geburtstag. Johannes hat ihm aus diesem Grund erlaubt, zehn - ebenfalls achtjährige - Freunde zu einer Geburtstagsfeier nach Hause einzuladen. Da an diesem Tag schönes Wetter ist, toben die Kinder durch den Garten. Als Johannes, der die anwesenden Kinder alleine beaufsichtigt, das Spiel zu wild wird, versucht er die Kinder zu beruhigen. Damit hat er jedoch keinen

Erfolg. Vielmehr fangen die Freunde des Hannes an, mit ihren Fäusten auf Johannes einzuschlagen, ihn zu bespucken und wild schreiend zu beschimpfen. Johannes versucht, die Kinder durch Ermahnungen von ihrem Verhalten abzubringen, doch alle verbalen Einwirkungen bleiben erfolglos. Johannes überlegt, ob er sich ins Haus flüchten und die Türen versperren soll, verwirft diesen Gedanken aber sofort wieder, weil er meint, die Kinder nicht unbeaufsichtigt im Garten alleine lassen zu können. Als Max (M), eines der eingeladenen Kinder, mehrfach mit dem Fuß schmerzhaft gegen Johannes' Schienbein tritt, weiß sich Johannes nun nicht mehr anders zu helfen und versetzt ihm eine schmerzhafte Ohrfeige, um die Übergriffe der Kinder auf sich zu beenden. Wie von Johannes erhofft, sind Max und die übrigen Kinder nun so erschrocken, dass sie sich sofort ruhig verhalten und Johannes in Ruhe lassen. Bis auf einen kurzen Schmerz hat Max keine Folgen von der Ohrfeige davongetragen.

Teil II:

Wegen der Vorfälle an der Isar und dem Geschehen auf der Geburtstagsfeier wird gegen Johannes ermittelt, wobei Hannes zu den Geschehnissen als Zeuge vernommen werden soll. Nachdem ein Ergänzungspfleger bestellt wurde, begibt sich die Kriminalbeamtin Kogel (K) zu Hannes und dem anwesenden Ergänzungspfleger. Nach ordnungsgemäßer Belehrung beider über das Zeugnisverweigerungsrecht ist Hannes bereit, Angaben zu machen und berichtet mit Zustimmung des Ergänzungspflegers von den Vorfällen. Daraufhin wird Anklage gegen Johannes erhoben. In der Hauptverhandlung wird - ohne Hannes zuvor gehört zu haben - Kriminalbeamtin Kogel mit Zustimmung des Ergänzungspflegers als Zeugin über den Inhalt der Vernehmung des Hannes gehört. Nach der Vernehmung der Kogel sieht das Gericht davon ab, Hannes selbst zu vernehmen, da es das Kind schonen möchte und davon ausgeht, dass die Aussage der Kogel ausreichend ist, weitergehende Angaben von Hannes nicht zu erwarten sind und sich dieser angesichts seines Alters ohnehin nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht hätte berufen können. Der nicht geständige Johannes wird verurteilt, wobei das Gericht sein Urteil auch auf die Angaben der Kriminalbeamtin Kogel stützt.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenen-falls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Wie hat sich Johannes nach dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar gemacht? Etwaig erforderliche Strafanträge wurden gestellt. Der Straftatbestand des § 224 StGB bleibt bei der Bearbeitung außer Betracht.

Zu Teil II:

Durfte die Aussage der Kriminalbeamtin Kogel im Urteil verwertet werden? Die Erforderlichkeit und Wirksamkeit der Anordnung der Ergänzungspflegschaft und der Bestellung des Ergänzungspflegers sind zu unterstellen und nicht zu prüfen.

Sachverhalt

Die drei Freunde A, B und C beschließen eines Tages, ihr Vermögen zusammenzuwerfen und damit in Immobilien zu investieren. Das gemeinsame Vermögen reicht immerhin aus, um im Stadtgebiet von Würzburg ein Mehrparteienhaus zu erwerben, das sie an Dritte vermieten können. Bei dem Erwerb der Immobilie präsentieren sie dem Veräußerer und der beurkundenden Notarin N den Gesellschaftsvertrag über die Errichtung einer „ABC-GbR“, den sie tags zuvor im Laufe eines feucht-fröhlichen Abends im Bürgerspital gemeinsam aufgesetzt und unterschrieben hatten. C hatte an diesem Abend, obwohl er noch unter den Auswirkungen einer fiebrigen Grippe litt, neben einer Flasche Wein mehrere „Verdauungsschnäpse“ getrunken und befand sich infolgedessen bei Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages in einem Zustand hochgradiger Bewusstseinstrübung. A und B, die lediglich einige Bier getrunken hatten, war dies in der allgemeinen Hochstimmung nicht aufgefallen.

Da C nun schon zu Beginn des Notartermins eine heftige Übelkeit befällt, verlässt er den Raum und meint, A und B könnten den Rest auch allein erledigen. Gegenüber der Notarin verweisen A und B auf einen Passus im Gesellschaftsvertrag, wonach jeweils zwei Gesellschafter die Gesellschaft gemeinsam vertreten können. Daraufhin fertigt N den Kaufvertrag und die Auflassung aus und lässt beides, nachdem sie den Text vorgelesen und erläutert hat, sowohl von A und B im Namen der Gesellschaft als auch vom Veräußerer der Immobilie unterschreiben. N reicht die Unterlagen beim Grundbuchamt ein, wo die „ABC-GbR“ wenige Tage später als Eigentümerin der Immobilie eingetragen wird. Rechtspfleger R, der bei der Fortbildungsveranstaltung zum neuen Personengesellschaftsrecht etwas unaufmerksam gewesen war, übersieht dabei, dass die ABC-GbR nicht im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Er verfährt so, wie er es bis zum 31. Dezember 2023 gewohnt war, und trägt die GbR mit all ihren Gesellschaftern als Eigentümerin ins Grundbuch ein.

Die Vermietung der von der ABC-GbR vermarkteten Immobilie verläuft sehr erfolgreich und nach einiger Zeit macht der Steuerberater die Gesellschafter darauf aufmerksam, dass es sinnvoll sei, ihre GbR im Gesellschaftsregister einzutragen. A, B und C leuchtet das ein und sie bewirken die Eintragung der GbR im Register, wobei sie im Hinblick auf die gesellschaftsvertragliche Regelung unter anderem zur Eintragung anmelden, dass jeweils zwei Gesellschafter gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Wiederum einige Zeit später meint B, man solle jetzt zur eigenen Entlastung den Mitarbeiter P zum „Prokuristen“ machen. C findet das gut, während A meint, die Qualifikation von P rechtfertige es nicht, ihm eine derart verantwortungsvolle Position anzuvertrauen. B und C lassen sich von diesen Bedenken nicht überzeugen und bitten P am nächsten Tag zu einem Gespräch, bei dem sie ihm feierlich verkünden, er könne sich neue Visitenkarten drucken, denn er sei jetzt „Prokurist“. A erfährt davon zunächst nichts. P hingegen ist von Stolz erfüllt und betritt wenige Tage später das Möbelhaus des M, um dort – unter

Vorlage seiner nagelneuen Visitenkarte – eine moderne Ausstattung für die Geschäftsräume der GbR zu bestellen, deren gebrauchtes Mobiliar ihm schon lange nicht mehr standesgemäß erschien. Mit den Gesellschaftern hat er diese Maßnahme nicht abgesprochen.

Als die Möbel eintreffen und P dem zufällig anwesenden A erläutert, dass er die Möbel für die GbR bestellt habe, ist A höchst erbost. Er sei mit der Bestellung zum Prokuristen nicht einverstanden gewesen, daher solle P die Möbel sofort zurückschicken. Als B und C hinzukommen, versuchen sie A zu beruhigen. Dieser gerät nur noch mehr in Rage und wirft C vor, er sei ein „alter Saufkopf" und solle gefälligst seinen Mund halten. Es sei doch ganz offensichtlich, dass er, der C, seinerzeit bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages ohnehin „nicht ganz bei Sinnen" gewesen sei und daher überhaupt nicht zur Gesellschaft gehöre. C entgegnet, in diesem Ton lasse er nicht mit sich sprechen, er werde die Gesellschaft hiermit sofort verlassen. Nachdem C wutentbrannt den Raum verlassen hat, kühlen sich die Gemüter wieder ab. A und B kommen überein, C seinen Vermögensanteil auszuzahlen und die Vermietung der Immobilie ohne ihn gemeinsam fortzusetzen.

A verfolgt damit noch einen weiteren Hintergedanken. Sein frisch verheirateter Sohn S sucht für sich und seine Ehefrau eine neue Bleibe und A meint, S könne doch eine der Wohnungen aus dem Mehrparteienhaus der GbR mieten. Da sich in dieser Wohnung aktuell noch Mieter befinden, beschließt A, den Mietern eine Kündigung wegen Eigenbedarfs zu schicken. Da er befürchtet, dass B damit nicht einverstanden sein könnte, bittet er den C um Unterstützung. C willigt schon deshalb ein, weil ihm an einem guten Verhältnis zu A gelegen ist, solange er seinen Vermögensanteil aus der GbR noch nicht zurückerhalten hat. Demgemäß unterschreiben A und C im Namen der GbR ein Kündigungsschreiben an die Mieter der Wohnung, in dem die Kündigung mit dem auf Seiten des A eingetretenen Eigenbedarf begründet wird.

Als die Mieter die Kündigung erhalten, melden sie sich bei A und verweigern den Auszug. Sie sind der Meinung, dass es auf den Eigenbedarf von A überhaupt nicht ankomme, denn schließlich sei nicht A der Vermieter, sondern die GbR. Außerdem sei ihnen zu Ohren gekommen, dass C die Gesellschaft verlassen habe oder möglicherweise nie Gesellschafter gewesen sei. A entgegnet, dass seiner Auffassung nach bei einer GbR auch der Eigenbedarf einzelner Gesellschafter ausreiche. Was C angehe, so stehe dieser jedenfalls noch im Gesellschaftsregister, denn dieses habe man – was zutrifft – bislang nicht geändert.

Währenddessen lagern die von P bestellten Möbel schon seit einigen Wochen unbeachtet in den Räumen der GbR. Als M wegen der noch ausstehenden Kaufpreiszahlung eine Mahnung schickt, entschließt sich A, zumindest mal einen Blick auf die Möbel zu werfen, um zu entscheiden, ob man sie vielleicht doch behalten solle. Dabei stellt er fest, dass M versehentlich Möbel mit heller Oberfläche geliefert hat, obwohl P dunkles Furnier bestellt hatte. Da die helle Oberfläche weder A noch B zusagt, benachrichtigen sie das Möbelhaus und teilen mit, dass erstens P ihrer Meinung nach gar kein Prokurist gewesen sei und zweitens M die falschen Möbel geliefert habe. Man lehne es daher ab, den von M geforderten Kaufpreis zu zahlen.

Bald darauf meldet sich C bei A und erinnert ihn daran, dass er seinen finanziellen Einsatz, den er seinerzeit zum Erwerb des Mehrparteienhauses beigesteuert habe, wieder zurückhaben wolle. Da die GbR kein ausreichendes Barvermögen hat, beschließen A und C kurzerhand, die Immobilie wieder zu verkaufen. Sie finden den Erwerber E und beurkunden mit ihm gemeinsam bei einem Notar den Kaufvertrag und die Auflassung. Dabei prüft der Notar das Gesellschaftsregister und hegt infolgedessen keinen Verdacht, dass bei dem Geschäft irgendetwas nicht stimmen könne. Der Notar meldet den Eigentumswechsel zum Grundbuchamt an. Noch bevor Rechtspfleger R den Vorgang eintragen kann, erreicht ihn ein Anruf des B, der ihm erklärt, dass C überhaupt nicht Gesellschafter sei und das Geschäft daher „null und nichtig“ sei. Das habe er auch dem E bereits mitgeteilt, dieser könne also nicht mehr behaupten, von alledem nichts gewusst zu haben. R will den Vorgang vom Tisch haben und beschließt, die bewährte Verfahrensweise der drei Affen anzuwenden (nichts gehört, nichts gesehen, nichts gesagt). Er trägt E als neuen Eigentümer ein und begibt sich in den Feierabend.

Aufgabenstellung

Prüfen Sie in einem Rechtsgutachten folgende Rechtsfragen:

1. Kann M Zahlung des Kaufpreises für die Möbel verlangen und, wenn ja, von wem?
2. Konnte die GbR wirksam wegen Eigenbedarfs kündigen und liegt insgesamt überhaupt eine wirksame Kündigungserklärung vor?
3. Ist E Eigentümer des Mehrparteienhauses geworden?

Sachverhalt

Teil I:

In der kreisangehörigen Stadt S (ca. 8.000 Einwohner) im schönen Landkreis Kitzingen herrscht akuter Mangel an qualifiziertem Personal und finanziellen Mitteln, weshalb es kommunalpolitisch häufig bereits „drunter und drüber“ ging. Nun überlegt die 1. Bürgermeisterin Helmtrude Bächlein (B) sich von zeit- und kostenintensiven Angelegenheiten frei zu machen. Ein Dorn im Auge ist ihr schon länger der traditionelle Weihnachtsmarkt, der von der Stadt seit dem Jahr 1905 ausgerichtet wird und von Besuchern aus der Stadt sowie weit über die Stadtgrenzen hinaus gut angenommen und geschätzt wird. Der B schwebt eine Privatisierung des Weihnachtsmarktes dergestalt vor, dass die Stadt damit „überhaupt nichts mehr zu tun hat“. So hatte sie bereits vor der Veranstaltung des letzten Weihnachtsmarktes im vergangenen Jahr Kontakt mit der in der Stadt ansässigen privaten Mega-Event GmbH aufgenommen, die großes Interesse zeigt, den Weihnachtsmarkt auszurichten.

So setzt sie die „Aufgabe des städtisch ausgerichteten Weihnachtsmarktes“ als TOP 1 und die „Übertragung des unter TOP 1 genannten Marktes durch Vertrag an die Mega-Event GmbH mit Sitz in S“ als TOP 2 ordnungsgemäß auf die Tagesordnung der öffentlichen Stadtratssitzung vom 16.01.2024. B versendet die Ladung fristgemäß an alle Ratsmitglieder, außer an Ulrike Rach (R) und Pietro Friedrich (F). R ist in der letzten Sitzung wegen Störung rechtmäßig für zwei weitere Sitzungen ausgeschlossen worden. F hat sich bei einem Unfall eine Fraktur des linken Oberschenkels zugezogen und befindet sich deshalb noch im Krankenhaus. Er hätte ohnehin nicht an der Sitzung teilnehmen können.

Zu Beginn führt B aus, dass die jährlich wiederkehrenden Angelegenheiten rund um den Weihnachtsmarkt, insbesondere die Vergabe der Standplätze, in der Vergangenheit regelmäßig vom beschließenden Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen worden wären. Wegen der besonderen Wichtigkeit habe man sich jedoch fraktionsübergreifend für die Befassung des Gesamtgremiums ausgesprochen. Auch was die Zuordnung der beiden TOP`s in den öffentlichen bzw. nicht-öffentlichen Teil der Sitzung anging, gab es zunächst noch unterschiedliche Auffassungen. B setzte sich letztlich mit ihrer „alles-oder-nichts“ Devise durch, denn schließlich bestehe trotz möglicherweise schutzwürdiger und vertraulicher (vertragliche) Belange der Mega-Event GmbH ein großes öffentliches Interesse an der gesamten Sache.

Inhaltlich wird sodann kontrovers diskutiert. Einigen Ratsmitgliedern missfällt das völlig neue Konzept, welches die Mega-Event GmbH für den Weihnachtsmarkt vorgestellt hat. Dieses beinhaltet u.a. die Erhebung eines Eintrittsentgelts zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit. Ebenso wird ausschließlich mit einigen wenigen überregionalen Schaustellern zusammengearbeitet. Weiterhin sei der Plan, so B, ein der Zeit angemessenes internationales Speisen- und Getränkeangebot durch diverse Food-Trucks zu etablieren, was auch höhere Preise als bisher mit sich bringen werde. Hinzu kämen verschiedene Motto-

Tage nach amerikanischem Vorbild, wie Disco Nights und Afterwork-Partys, um zahlungskräftiges Publikum anzulocken. Auf Nachfrage aus dem Gremium erklärt B, dass die GmbH am Erhalt von Familien- und Seniorennachmittagen mit Spielangeboten, Blasmusik und vergünstigten Preisen für die entsprechenden Personengruppen die Mega-Event GmbH kein Interesse habe.

Nach ausführlicher Diskussion und Abwägung der Pro`s und Contras stimmt der Stadtrat jeweils in getrennten Abstimmungen mit 10:9 für die Aufgabe und die Übertragung der Durchführung des Marktes an die Mega-Event GmbH wie von B vorgeschlagen.

Über den Lokalteil der „Main-Post" erfährt der zuständige Sachbearbeiter der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Kitzingen am übernächsten Tag von der Angelegenheit. Dieser hat den Weihnachtsmarkt selbst jedes Jahr stets gerne besucht und ist erbost. Er hält die Aufgabe durch die Stadt und die Privatisierung für unrechtmäßig. Sogleich lässt er sich von B einen Auszug aus der Niederschrift über die betroffenen TOP`s 1 und 2 aus der Stadtratssitzung am 16.01.2024 zusenden. Nach ordnungsgemäßer Anhörung beanstandet das Landratsamt Kitzingen mit schriftlichem Bescheid gegenüber der Stadt S schließlich die beiden o.g. Beschlüsse als rechtswidrig und verlangt deren Aufhebung. Zur Begründung werden eklatante Rechtsverstöße angeführt, weshalb die Rechtsaufsichtsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zur Herstellung rechtmäßiger Zustände einschreite. Neben formellen Mängeln im Rahmen des Beschlussverfahrens sei der Beschluss auch hinsichtlich seines Inhalts zu beanstanden. Aus Sicht des Landratsamtes könne dahinstehen, ob sich aus dem einfachen (Kommunal-)Recht bereits die Unzulässigkeit der Aufgabe inkl. Privatisierung des Weihnachtsmarktes ergeben, denn jedenfalls erwachse aus der verfassungsrechtlichen Garantie der kommunalen Selbstverwaltung ein Privatisierungsverbot. Die Stadt könne sich nicht so einfach jedweder Verantwortung entledigen, obschon andere Möglichkeiten bestanden hätten, den Aufwand für die Veranstaltung des Marktes deutlich zu reduzieren. Schließlich hätten auch nicht ausschließlich finanzielle Aspekte für eine Entscheidung mit solcher Tragweite herangezogen werden dürfen.

Als B den Bescheid liest, ist sie empört. Seit vielen Jahren ist sie jetzt schon in der Gemeindeverwaltung tätig und fest überzeugt, dass das kommunale Selbstverwaltungsrecht doch für und nicht gegen die Kommunen wirke und vom Landratsamt hier nicht in Ansatz hätte gebracht werden dürfen. Woraus sich ein Privatisierungsverbot des Weihnachtsmarktes – einfach-gesetzlich oder von Verfassungswegen ergeben solle – sei ihr schleierhaft. Schließlich handele es sich um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde, die ihren Charakter als solche verlöre, könnte man sie nicht von Zeit zu Zeit auch einfach wieder aufgeben. Daher halte sie es für eine Frechheit, dass sich das Landratsamt in die städtischen Angelegenheiten einmische und wolle nun umgehend rechtliche Schritte prüfen.

Teil II:

B treibt aktuell aber noch eine andere Sache um. Seit einigen Monaten betreibt die Stadt ein Dokumentationszentrum mit einer Dauerausstellung über die NS-Zeit in der Stadt als öffentliche Einrichtung. Via Videobotschaft, welche insbesondere auf dem Sozialen Netzwerk TikTok verbreitet worden ist, wandte sich ein emeritierter Professor Pausenlos (P) an die Stadt und kritisierte unter Hinweis auf ein von ihm zur NS-Zeit in S veröffentlichtes Buch die Konzeption der dort vorzufindenden Dauerausstellung. Hier würde die Stadt zu Unrecht als „Täterstadt" präsentiert. Weiter mahnte er eine von Seiten der Stadt zu Unrecht zu initiierende öffentliche Diskussion über die seiner Meinung nach unvollständige und fehlerhafte Darstellung der zeitgeschichtlichen Hintergründe an.

In der öffentlichen Stadtratssitzung vom 16.01.2024 erklärte B auf diesbezügliche Nachfrage aus dem Gremium, dass der Inhalt der Dauerausstellung des NS-Dokumentationszentrums von mehreren international renommierten Zeithistorikern erarbeitet und von einem wissenschaftlichen Beirat begleitet worden sei. Die von P vorgetragenen Thesen würden – was zutrifft – von allen am Projekt beteiligten Fachleuten als falsch abgelehnt. Der Direktor des Zentrums und aus Sicht der B beste Kenner der Materie, Prof. Dr. Zeitlos (Z), halte die Thesen von P für „willkürlich zusammengeklaubt", betonte B weiter und ergänzt, dass von P Zitatsplitter missbraucht würden, um Vorurteile zu generieren. Nach übereinstimmender Ansicht von B und Z betreibt B die Geschäfte jener, „die das deutsche Volk von jedem Wissen und jeder Verantwortung für den Holocaust reinwaschen wollen, Anteilnahme und Unterstützung für die verfolgten Menschen sind dagegen die absolute Ausnahme". Eine Diskussion finde am NS-Dokumentationszentrum sehr wohl statt, jedoch auf wissenschaftlich fundiertem Niveau. Zu dieser Aussage stehe sie und würde diese auch bei Bedarf jederzeit wiederholen, schließt B ihr Statement.

P, der aus dem Lokalteil der Main-Post von den aus seiner Sicht an verleumdenden Aussagen der B in der Stadtratssitzung erfährt, meldet sich umgehend telefonisch bei B und droht ihr rechtliche Konsequenzen an, damit derartige Einlassungen ihm gegenüber künftig unterbleiben. Als Bürgermeisterin habe sie sich an Recht und Gesetz zu halten, solche Äußerungen „außerhalb ihrer Kompetenz und Qualifikation" dürfe sie doch gar nicht tätigen.

B weiß, dass sie sich als Bürgermeisterin nur sachlich und neutral äußern darf und ist nun verunsichert, ob sie mit ihrem Statement in der Stadtratssitzung möglicherweise zu weit gegangen sei.

Bearbeitervermerk:

In einem Gutachten, das auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachterlich – eingeht, ist Folgendes zu klären:

1. Hätte eine Klage der Stadt S gegen die aufsichtliche Maßnahme des Landratsamtes Kitzingen Aussicht auf Erfolg?
2. Wäre eine Klage des P gegen die Stadt auf Unterlassung weiterer Äußerungen der B, wie sie in der Stadtratssitzung vom 16.01.2024 von ihr getätigt wurden, begründet?

Die fünfjährige Greta (G) begleitet ihre Mutter Marietta (M) regelmäßig bei deren Einkäufen. Besonders freut sich Greta, wenn ein Besuch des Möbelmarktes "Färber", dessen Inhaber Fridolin Färber (F) ist, bevorsteht, da in dem Möbelmarkt ein kleiner, für die Kunden des Möbelmarktes frei zugänglicher Indoor-Abenteuerspielplatz aufgebaut ist. Neben dem Zugang zu dem Spielplatzareal ist ein gut einsehbares Schild angebracht, auf welchem steht: "Benutzung für Kinder ab 3 Jahren. Die Benutzung der Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle wird keine Haftung übernommen." Greta verbringt dort mit viel Begeisterung die meiste Zeit auf einer "Abenteuerschaukel". Diese besteht aus einem runden Holzbrett, durch das in der Mitte ein starkes Tau verläuft. Das Holzbrett ist an diesem Tau horizontal befestigt, so dass ein Kind sich an dem Tau festhalten und auf dem Holzbrett sitzend hin und her schaukeln kann.

Eines Nachmittags beschließt Marietta, für das Wohnzimmer einen neuen Tisch zu kaufen und fährt mit Greta zum Möbelmarkt Färber. Auf Drängen von Greta suchen sie und ihre Mutter während des Einkaufs - noch bevor sich Marietta etwas ausgesucht hat - den Spielplatz auf. Marietta erlaubt Greta, ein wenig auf der Abenteuerschaukel zu schaukeln. Sie selbst setzt sich auf eine kleine Bank, die am Rand des Areals unmittelbar neben den Spielgeräten aufgestellt ist.

Greta trägt - mit Erlaubnis ihrer Mutter Marietta, die ihrerseits sogar beim Sport ihren Schmuck nicht ablegt - eine lange Halskette. Es handelt sich um eine lange und recht massive Metallkette mit bunten Glitzersteinen. Greta setzt sich auf die Abenteuerschaukel und schaukelt kräftig hin und her, als sie plötzlich aus Unachtsamkeit das Gleichgewicht verliert und zur Seite kippt. Die Metallkette verfängt sich in dem Moment, als Greta zur Seite kippt, an einem an der Unterseite des Holzbretts vorstehenden massiven Metallhaken, woraufhin Greta von der Schaukel fällt; da diese jedoch noch erheblichen Schwung hat, reißt sie Greta an der Halskette hängend mit nach vorne und wieder zurück. Bis Marietta, die sofort zu Hilfe eilt, die Schaukel zum Stillstand bringt, hat Greta bereits erhebliche Verletzungen im Halsbereich erlitten, die einen stationären Klinikaufenthalt erforderlich machen. Insgesamt fallen Heilbehandlungskosten in Höhe von 10.000,- € an. Während des Klinikaufenthalts besucht Marietta ihre Tochter täglich, wofür Marietta insgesamt 100,- € an Fahrtkosten aufwenden muss.

Greta, vertreten durch ihre Eltern, verlangt nun von Färber als Inhaber des Möbelmarktes Schadensersatz in Höhe von 10.000,- € wegen des erlittenen Gesundheitsschadens.

Färber räumt ein, dass der Haken an der Unterseite der Abenteuerschaukel dort nicht hingehöre. Er habe von diesem Defekt des Spielgeräts jedoch nichts gewusst und könne auch nicht sagen, ob dieser Defekt schon beim Aufstellen der Geräte vorhanden gewesen sei. Seit dem Aufstellen der Spielgeräte vor wenigen Jahren seien diese auch nicht kontrolliert oder gewartet worden. Dazu habe er aber auch keine Veranlassung gesehen, zumal es in der Vergangenheit nie zu Zwischenfällen gekommen sei. Seine Haftung sei schon wegen des Hinweises auf dem Schild ausgeschlossen. Außerdem sei es zumindest leicht fahrlässig, mit einer massiven Metallkette als Halsschmuck die Abenteuerschaukel zu benutzen, da dies eine Erhöhung der Verletzungsgefahr für ein Kind mit sich bringe. Daher müsse Greta sich ausschließlich an ihre Mutter halten, er selbst sei zu nichts verpflichtet.

Färber klagt vor dem örtlich zuständigen Landgericht gegen Greta, vertreten durch ihre Eltern, auf Feststellung, dass er, Färber, nicht verpflichtet sei, Greta Schadensersatz in Höhe von 10.000,- € wegen des erlittenen Gesundheitsschadens zu leisten. Nach Rechtshängigkeit dieser Klage erhebt nun Greta, vertreten durch ihre Eltern, Widerklage gegen Färber, mit dem Antrag, Schadensersatz in Höhe von 10.000,- € wegen des erlittenen Gesundheitsschadens an sie zu zahlen.

Vermerk für die Bearbeiter:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat Greta einen Anspruch gegen Färber auf Zahlung von 10.000,- € wegen des erlittenen Gesundheitsschadens?

2. a) Könnte Marietta von Färber Ersatz der Fahrtkosten in Höhe von 100,- € verlangen?

   b) Könnte Greta von Färber Ersatz der Fahrtkosten in Höhe von 100,- € verlangen?

3. Beurteilen Sie gutachterlich die Zulässigkeit der erhobenen Klagen.

Hinweis:
Es ist davon auszugehen, dass die Fahrtkosten (100,- €) der Höhe nach angemessen sind. Versicherungsrechtliche Aspekte sind bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die geltend gemachten Heilbehandlungskosten von keiner Krankenversicherung übernommen wurden.

Sachverhalt

Der 1995 in Deutschland geborene und aufgewachsene Mehmed (M) lebt seit einigen Jahren in einer nach islamischem Ritus geschlossenen Ehe in Kitzingen. Seine Frau ist deutsche, seine Eltern sind türkische Staatsangehörige. Im Zeitpunkt seiner Geburt lebte die Mutter von M bereits neun Jahre in Deutschland, wobei sie seither befristete Aufenthaltstitel besitzt. Sein Vater kam aufgrund diverser Umstände erst drei Jahre später erstmals nach Deutschland.

Obschon M während seiner Schulzeit mit überdurchschnittlichen Leistungen brillierte, hatte er nach Erlangung seiner Hochschulreife kein ernsthaftes Interesse daran, am Berufsleben zu partizipieren und reiste lieber durch die Republik. Während eines Aufenthalts in Berlin wurde der – bis dahin dem Atheismus zugeneigte, jedoch stets leicht zu beeinflussende – M von flüchtigen Bekannten zu einem Besuch in die vom Verfassungsschutz beobachtete Al-Nur-Moschee motiviert. Als er sich für den Besuch des anstehenden Freitagsgebets entschied, hörte er die Worte des dänischen Hasspredigers Abu Bilal Ismail, der den Gazastreifen als das „Land des Dschihad“ sowie Juden als „Kriminelle“ und „Schlächter von Propheten“ bezeichnete. Weiterhin bat er in dieser Predigt Allah um „die Vernichtung der Juden bis auf den Letzten“. Hiervon emotionalisiert reiste M zurück an seinen Wohnort, wo er tiefer in die salafistische Szene eintauchte und sich zu vernetzen begann.
Einige Zeit später konnte M 10.000 Euro ansparen, die er für die Teilnahme an einem „Trainingscamp“ des IS in Syrien nutzen wollte. Dass seine Frau zur selben Zeit hochschwanger ist, war M egal. Am Flughafen angekommen, wird sein Koffer jedoch aufgrund der atypischen Menge Bargeld geöffnet, woraufhin Feldanzüge und diverse Gebrauchsgegenstände, die mit dem Logo des IS versehen sind, zum Vorschein gelangen. Die Bundespolizei verweigert M die Ausreise, nachdem dieser hierauf angesprochen angab, dass er sich in Syrien „für einen Krieg im Gazastreifen als Land des Dschihad“ ausbilden lassen wolle.

Als im Oktober 2023 der Israel-Gaza-Konflikt ausbricht, hat M schließlich auch keine Zeit für die zeitgleich stattfindende Geburt seiner Tochter. Während seine Ehefrau im Krankenhaus liegt, veröffentlicht er aus seiner Wohnung heraus auf Twitter (X) die Kurznachricht, dass „alle

Brüder heute Abend gemeinsam in Kitzingen gegen die Juden und für die Vernichtung Israels“ demonstrieren sollen. Tatsächlich kommt es in der Innenstadt am Abend zu einer entsprechenden Demonstration, in deren Verlauf antisemitische Parolen gegrölt und mehrere Autos angezündet werden sowie gegen Anordnungen anrückender Ordnungskräfte zunächst demonstrativ Widerstand geleistet wird. Mit einem großen Polizeiaufgebot gelingt es letztlich, die Demonstration zu beenden. Die Personalien des M werden aufgenommen.
Nachdem im Verlauf des Israel-Gaza-Konflikts im November 2023 schließlich ein Militärkommandeur der islamistischen Terrororganisation „Islamischer Dschihad“ bei einem Luftangriff getötet wird, ruft M abermals zu einer am Abend des 20. November 2023 stattfindenden Demonstration auf, die sich in ihrem Verlauf nicht von der vorigen unterscheidet. Allerdings kommt es dieses Mal auch zu erheblichen Sachbeschädigungen an der örtlichen Synagoge; ob M diese selbst begangen hat, ist indes ungewiss.

Im Bayerischen Staatsministerium des Innern will man dem Treiben des M nicht länger zusehen. Daher ordnet es mit Bescheid vom 30.01.2024 unter Rekurs auf § 58a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) die Abschiebung des M in die Türkei an. Die Anordnung wird ausführlich damit begründet, dass von M nach den Einschätzungen der Sicherheitsbehörden eine besondere Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik ausgehe. Die besonderen Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot seien nicht gegeben und es sei im Übrigen nicht erkennbar, dass M im Zielstaat ein ernsthafter Schaden drohen würde. Der Bescheid ist M am 01.02.2024 postalisch zugestellt worden. Noch am gleichen Tag wurde gegen ihn Abschiebungshaft verhängt. Die Abschiebung des M in die Türkei ist für den 15.02.2024 geplant.

Auf dem Weg zur Abschiebungshaft kontaktiert M seinen Rechtsanwalt (R), der noch am 01.02.2024 Eilrechtsschutz gegen die Abschiebungsanordnung beantragt.
In dem Antrag wird namens des M von R ausgeführt, dass die Anordnung von vorne bis hinten rechtswidrig sei. Es sei schon eine Frechheit, dass man M abschieben wolle. Schließlich sei er schon überhaupt kein Ausländer und eine Abschiebung verstoße sonach gegen Art. 16 Abs. 2 GG, der die Abschiebung Deutscher verbiete. Im Übrigen sei § 58a AufenthG verfassungswidrig. Zum einen sei das Tatbestandsmerkmal der „Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik“ zu unbestimmt und verstoße daher gegen das Rechtsstaatsprinzip. Zum anderen habe der Bundesgesetzgeber mit der Regelung der Zuständigkeit der obersten Landesbehörden in § 58a AufenthG gegen den Grundsatz der Landeseigenverwaltung verstoßen. Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG

schreibe strikt vor, dass die Länder die Einrichtung der Behörden selbst regeln, wenn sie Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen.
Überdies sei der Bescheid formell und materiell rechtswidrig. Man habe M – was zutrifft – nicht vor Erlass der Abschiebungsanordnung angehört. Die Annahme einer besonderen Gefahr durch den M sei, ungeachtet der hiergegen vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken, ohnehin völlig haltlos. Von seinem Mandaten gehe keine Gefahr im polizeirechtlichen Sinne aus. So wisse man nicht mal, ob M für die Beschädigung der Synagoge verantwortlich ist. Das Staatsministerium des Innern hätte insgesamt eine völlig unzutreffende pauschale Mutmaßung aufgestellt. Zwar habe es – was zutrifft – nicht übersehen, dass M Familienvater ist. Art. 6 Abs. 1 GG würde aber einer Abschiebung allein aus diesem Grunde pauschal entgegenstehen, was offensichtlich verkannt worden sei.

Bearbeitervermerk: In einem umfassenden Gutachten sind die Erfolgsaussichten des von R gestellten Antrags zu untersuchen.
Dabei ist auf die Tatbestandsalternative „einer terroristischen Gefahr“ in § 58 Abs. 1 S. 1 AufenthG, auf die Abschiebungshaft und auf Unionsrecht nicht einzugehen.
Gehen Sie im Übrigen davon aus, dass die Einschätzung der Behörde, die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot seien nicht gegeben und es sei nicht erkennbar, dass M im Zielstaat ein ernsthafter Schaden drohen würde, zutreffend sind.

Auf das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) wird hingewiesen.

Sachverhalt

Der 23-jährige Anton (A) beschließt, sich mit einem Internet-Versandhandel für Sportartikel selbständig zu machen. Die Gründung einer Gesellschaft oder eine Eintragung im Handelsregister sind nicht geplant. Sein Vater Victor (V), ein wohlhabender Unternehmer, ist aber nicht bereit, ihn bei der Gründung des Geschäfts finanziell zu unter-stützen.

Anton gelingt es jedoch, bei Bauunternehmer Bertram (B) ein Darlehen zu erhalten. Nach einigen Verhandlungen kommen Anton und Bertram in den Geschäftsräumen des Bertram am 2. Juni 2022 mündlich darüber überein, dass Anton von Bertram ein zinsloses Darlehen über den Kreditbetrag von 50.000,- € erhält, das er bei einer Lauf-zeit von fünf Jahren in monatlichen Raten zurückbezahlen soll. Sicherheiten für das Darlehen verlangt Bertram zunächst nicht. Anton erhält das Darlehen von Bertram ausbezahlt und macht sich damit an die Eröffnung und den Betrieb seines Unternehmens.

Die Geschäfte laufen zunächst gut. Anton kann mit seinen Gewinnen die ersten Darlehensraten bezahlen. Seine weiteren Einnahmen investiert er im November 2022 in den Kauf eines Gemäldes des Malers Max Beckmann, das der Kunsthändler Konrad (K) für 30.000,- € zum Verkauf anbietet. Weil Anton den gesamten Kaufpreis aber nicht bezahlen kann, vereinbaren er und Konrad, dass Anton zunächst 10.000,- € anzahlt und den restlichen Kaufpreis binnen zwei Jahren abbezahlt. Bis zur vollständigen Bezahlung soll Konrad Eigentümer des Gemäldes bleiben, Anton darf es aber gleich mitnehmen. Er überweist an Konrad 10.000,- €. Das Gemälde hängt er in seiner Wohnung auf.

Im Februar 2023 erleidet Anton aufgrund der harten Konkurrenz einen herben wirtschaftlichen Rückschlag. Er kann die Darlehensrate für März nicht pünktlich zahlen. Als Reaktion darauf möchte Bertram nunmehr Sicherheiten für das Darlehen, das zu diesem Zeitpunkt noch mit einem Betrag von 43.000,- € offen ist.

Anton bietet dem Bertram das Beckmann-Gemälde als Pfand an. Dass es ihm noch nicht gehört und auch noch nicht vollständig bezahlt ist, verschweigt er. Bertram hält Anton für den Eigentümer des Gemäldes, zumal dessen Vater Victor bekanntermaßen Kunstsammler ist. Bertram und Anton vereinbaren am 20. März 2023 mit einem von beiden unterzeichneten schriftlichen Nachtrag zum Darlehensvertrag, dass das Gemälde mit dem Verkehrswert von 30.000,- € zur Sicherung der Darlehensrückzahlung von noch 43.000,- € an Bertram verpfändet wird. Anton übergibt Bertram das Gemälde, das dieser

in einem geschützten Raum in seinem Geschäftshaus verwahrt. Den Konrad weist Anton auf die Verpfändung weder vorher noch nachträglich hin. Den Kaufvertrag mit Konrad möchte er weiterhin erfüllen. Er hofft, den Kaufpreis mittelfristig an Konrad bezahlen zu können.

Die Geschäfte des Anton laufen jedoch immer schlechter. Nachdem er weiterhin die Darlehensraten nicht bezahlt hat und Rückstände in Höhe von 3.500,- € aufgelaufen sind, setzt ihm Bertram eine Frist von zwei Wochen für die Zahlung der ausstehenden Raten unter Hinweis, dass er bei Nichtzahlung binnen der gesetzten Frist die Rückzahlung des gesamten noch offenen Darlehensbetrags verlangen werde. Anton, der das Schreiben am 10. Juli 2023 erhält, zahlt auch in der Folge nicht. Bertram erklärt daraufhin mit Schreiben vom 21. Juli 2023 die Kündigung des Darlehens und fordert von Anton die Zahlung von 43.000,- €.

Schließlich möchte sich Bertram nicht länger mit Anton herumärgern. Mit Vereinbarung vom 11. August 2023 tritt er an Rainer (R) seine Forderung gegen Anton gegen Zahlung von 90 % des offenen Betrages ab. Auf das Pfand weist Bertram den Rainer hin. Das Gemälde verbleibt zunächst bei Bertram. Die Abtretung der Forderung wird Anton nicht mitgeteilt.

Zwischenzeitlich gesteht Anton seinem Vater Victor seine Notlage ein. Victor ist bereit, Anton gegenüber Bertram zu unterstützen und den Erwerb des Gemäldes zu regeln.

Am 18. August 2023 tritt Victor dem Anton mit schriftlicher Erklärung schenkungsweise eine ihm gegenüber Bertram zustehende fällige Kaufpreisforderung in Höhe von 47.000,- € ab. Noch bevor Anton sich mit dieser Forderung an Bertram wenden kann, erhält er von Rainer am 25. August 2023 unter Hinweis auf die mit Bertram vereinbarte Abtretung die Aufforderung, an Rainer den Betrag von 43.000,- € zu bezahlen. Anton erklärt Rainer, dass er von der Abtretung nichts gewusst habe. Er rechne mit seiner Forderung gegen Bertram nunmehr gegenüber Rainer auf. Rainer erwidert, dass dies nicht gehe, da Anton gegen ihn keinen Anspruch habe. Rainer möchte nunmehr das Bild zu sich holen. Er wendet sich deswegen an Bertram.

Kunsthändler Konrad hat in der Zwischenzeit bei Gustav (G) ein Darlehen über 300.000,- € aufgenommen. Zur Sicherung des Darlehens vereinbaren Konrad und Gustav am 16. Juni 2023, dass Konrad dem Gustav zwölf konkret bezeichnete Kunstgegenstände im Gesamtwert von 300.000,- € übereignen soll, die sich entweder in Konrads Geschäft befinden oder zwar noch ihm gehören, aber schon an Kunden übergeben worden sind, weil diese sie entweder schon unter Eigentumsvorbehalt gekauft oder ausgeliehen haben, um sie durch einen selbst eingeschalteten Gutachter auf ihre Echtheit überprüfen zu lassen. Die Kunstgegenstände sollen bei Konrad bzw. seinen Kunden verbleiben. Bezüglich der bei den Kunden befindlichen Gegenstände tritt Konrad seine Herausgabeansprüche an Gustav ab, hinsichtlich der davon

unter Eigentumsvorbehalt verkauften Gegenstände auch seine Kaufpreisansprüche. Die betroffenen Kunden sollen zunächst nicht von dem Vertrag unterrichtet werden. Die Rückübereignung der Kunstgegenstände an Konrad soll bei teilweisen Rückzahlungen abschnittsweise nach jeweiliger Prüfung durch Konrad und Gustav erfolgen, welches Kunstwerk seinem Wert nach in etwa der Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht.

Zu den zu übereignenden Kunstwerken zählt auch das Beckmann-Gemälde, für das Anton den Restbetrag von 20.000,- € noch immer nicht bezahlt hat. Infolge eines Versehens von Konrad wird für dieses Gemälde in der schriftlichen Übereignungsvereinbarung mit Gustav vermerkt, dass es an Anton lediglich zum Zweck der Prüfung und Einholung eines unabhängigen Gutachtens ausgeliehen sei. Dies trifft tatsächlich auf ein anderes, nicht von der Vereinbarung betroffenes Gemälde zu. Der Kaufvertrag mit Anton und die offene Kaufpreisforderung gegen Anton werden daher nicht erwähnt, die Abtretung der Kaufpreisforderung an Gustav unterbleibt. Gustav geht daher davon aus, das Beckmann-Gemälde sei lediglich an Anton verliehen.

Schließlich hat Anton von seinem Vater Victor weitere finanzielle Unterstützung erhalten. Als Anton sich an Konrad wendet, um den Restkaufpreis von 20.000,- € zu bezahlen, weist dieser ihn auf den Darlehensvertrag mit Gustav und die Übereignung des Gemäldes an Gustav hin. Anton und Konrad vereinbaren, dass Anton den Betrag von 20.000,- € direkt an Gustav bezahlt, damit soll auch die Kaufpreisschuld gegen-über Konrad beglichen sein. Nachdem Gustav von Anton am 31. August 2023 den Betrag von 20.000,- € überwiesen erhält und mit der Erklärung des Anton konfrontiert wird, das Beckmann-Gemälde gehöre nunmehr ihm selbst, ist er verwundert. Er weist darauf hin, dass bei der Übereignung von einem Verkauf des Gemäldes an Anton nicht die Rede gewesen sei, nur von einer Leihe. Das Gemälde gehöre daher nach wie vor ihm.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann Rainer von Bertram die Herausgabe des Beckmann-Gemäldes verlangen?

2. Wer ist Eigentümer des Beckmann-Gemäldes?

Hinweise:

§ 491a BGB bleibt bei der Bearbeitung außer Betracht.

Bei der Bearbeitung ist auch für die Vergangenheit die aktuelle Gesetzeslage zu Grunde zu legen. Übergangsrechtliche Vorschriften bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Sachverhalt

Teil I:

Anton (A) und Zacharias (Z) sind seit vielen Jahren miteinander verfeindet. Eines Tages beschließt Anton, das Haus des Zacharias anzuzünden. Er plant, in das Haus des Zacharias einzubrechen, während dieser sich im Urlaub befindet und das Haus leer steht. Dort will er zunächst einen selbst gebauten Sprengsatz aus Sprengstoff in das Wohnzimmer legen und diesen anschließend von außen aus sicherer Entfernung, um sich selbst nicht in Gefahr zu bringen, mittels eines Fernzünders zur Explosion bringen. Den komplizierten Sprengsatz baut der technisch bewanderte Anton selbst. Entsprechend seinem Plan bricht Anton eines Nachts, als sich Zacharias im Urlaub befindet, in das Haus des Zacharias ein. Den Sprengsatz legt Anton sodann in das Wohnzimmer. Als Anton gerade das Haus verlässt und zu seinem Wagen gehen will, in dem er seinen Fernzünder aufbewahrt, explodiert plötzlich der Sprengsatz aufgrund eines Fehlers, der Anton beim Zusammenbau unterlaufen ist und der bei komplexen Sprengsätzen dieser Art schon bei leichter Unaufmerksamkeit passieren kann. Anton wird durch die Explosion zu Boden geschleudert und leicht verletzt, ist jedoch zufrieden, als er erkennt, dass das Haus in Flammen steht, und verlässt das Grundstück des Zacharias.

Nach diesem Vorfall hat Zacharias Angst um sein Leben und möchte deswegen Anton töten. Er bittet seinen Bekannten Emil (E) hierfür um Hilfe und schlägt ihm Folgendes vor: Zusammen solle man auf Anton, der donnerstags immer seinen Bowlingabend hat, auf dessen Nachhauseweg in einer engen, zur Nachtzeit meist wenig besuchten Gasse warten. Zacharias selbst werde dem Anton offen gegenübertreten und ihn dann mit mehreren Stichen töten. Emil solle hierfür ein großes Küchenmesser besorgen und am Donnerstagabend in einiger Entfernung am anderen Ende der Gasse stehen und, von Anton unbemerkt, Ausschau halten, dass sich niemand nähert. Als Gegenleistung werde Zacharias dem Emil einen Betrag von 5.000,- € überlassen. Emil ist von der Aussicht auf das Geld begeistert und willigt ein.
Gemäß dem Plan besorgt Emil dem Zacharias das Messer. Am Donnerstagabend begeben sich die beiden wie vereinbart in die Gasse, in der sie Anton erwarten. Als Anton erscheint, tritt Zacharias ihm entgegen und erklärt, dass Antons letztes Stündlein nun geschlagen habe. Er zückt daraufhin sein Messer und sticht Anton einmal in den Unterbauch. Emil, der vereinbarungsgemäß am anderen Ende der Gasse Ausschau hält, sieht, wie Anton zu Boden sackt. Er geht ebenso wie Zacharias davon aus, dass Anton aufgrund der Verletzung innerhalb von Minuten sterben wird, und läuft sofort weg. Als Zacharias ebenfalls wegrennen will, sieht er plötzlich, wie Anton langsam aufsteht und fliehen möchte. Zacharias erkennt nunmehr, dass die Verletzung des Anton anders als gedacht nicht lebensgefährlich ist und Anton ohne weitere Stiche nicht sterben wird. Obwohl er die Möglichkeit hätte, erneut auf Anton einzustechen, hat er nun Mitleid mit dem keuchenden Anton und läuft weg. Anton wird wenige Minuten später von

einem zufällig vorbeikommenden Passanten gefunden, der sofort den Rettungsdienst verständigt. Anton überlebt.

Nachdem Anton überlebt hat, fürchtet Zacharias dessen Rache. Als er drei Wochen später eines Abends eine etwa zwei Meter große Person in einiger Entfernung zügig auf sich zugehen sieht, hält er diese für Anton und fürchtet, dass dieser ihn angreifen und töten will. Aus panischer Angst um sein Leben zückt Zacharias, der ein guter Schütze ist, sofort seine mitgeführte Pistole und schießt aus einer Entfernung von etwa 20 Metern der sich nähernden Person gezielt in die Brust. Wie von Zacharias gewollt, verstirbt die Person unmittelbar. Als Zacharias sich nähert, stellt er entsetzt fest, dass es sich bei dem Toten nicht um Anton handelt, sondern um den ihm unbekannten Severin (S), der eine ähnliche Statur wie Anton aufweist und den Zacharias in der Dunkelheit nicht erkannt hatte. Severin hatte zu keinem Zeitpunkt vor, Zacharias anzugreifen.

Teil II:

Die Staatsanwaltschaft leitet wegen des Messerstichs auf Anton ein Ermittlungsverfahren gegen Zacharias ein. Anton wird hierzu vom zuständigen Ermittlungsrichter als Hauptbelastungszeuge vernommen. Zacharias und sein Pflichtverteidiger sind von diesem Vernehmungstermin nicht informiert worden, weshalb sie bei der Vernehmung des Anton auch nicht anwesend sind. Anton, der sich immer noch vor Zacharias und vor einem drohenden Ermittlungsverfahren wegen der Brandlegung im Haus des Zacharias fürchtet, taucht unmittelbar nach der Vernehmung unter und ist für die Behörden nicht mehr zu erreichen. Sämtliche Versuche der Behörden, Anton ausfindig zu machen, scheitern. In der Hauptverhandlung gegen Zacharias fasst das Gericht daher den Beschluss, die Angaben des Anton durch Verlesung des Protokolls der ermittlungsrichterlichen Vernehmung in die Hauptverhandlung einzuführen. Der Vorsitzende weist dabei darauf hin, dass die Verwertung als nichtrichterliche Vernehmung mit eingeschränktem Beweiswert stattfinde. Der Verteidiger des Zacharias widerspricht der Verwertung unmittelbar nach Verkündung des Beschlusses. Dennoch verwertet das Gericht die Angaben des Anton beschlussgemäß.

Vermerk für die Bearbeitung: Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I: Wie haben sich die Beteiligten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar gemacht? Etwaig erforderliche Strafanträge wurden gestellt. Die Straftatbestände des § 221 und des § 323c StGB bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Zu Teil II: Ist die Verwertung der Angaben des Anton zulässig?

Sachverhalt

Teil I:

Viktoria (V) ist Eigentümerin eines Einfamilienhauses in Bayreuth, das sie seit 1. Dezember 2021 wirksam befristet auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu einer monatlichen Miete in Höhe von 900,- € an Martin (M) zu Wohnzwecken vermietet hat. Eine Regelung über die Fälligkeit der Miete enthält der schriftliche Mietvertrag nicht. Martin, der zunächst seinen Zahlungspflichten stets nachgekommen ist, stellt wegen finanzieller Schwierigkeiten nach dem Verlust seines Arbeitsplatzes ab Juli 2022 jegliche Mietzahlungen an Viktoria ein. Da er auch auf mehrere Zahlungsaufforderungen keine Zahlungen leistet, fertigt Viktoria am 8. September 2022 ein an Martin gerichtetes, von ihr eigenhändig unterzeichnetes Schreiben an, in welchem sie ausdrücklich die außerordentliche fristlose Kündigung des Mietverhältnisses erklärt und sendet es an Martin. Angaben zum Kündigungsgrund sind in dem Schreiben nicht enthalten. Vier Tage später am 12. September 2022 begegnen sich Martin und Viktoria zufällig vor dem vermieteten Anwesen. Bei dieser Gelegenheit fragt Martin die Viktoria nach dem Grund der Kündigung. Diese erklärt daraufhin, dass die Kündigung wegen des Zahlungsverzugs erfolgt sei.

Nachdem Martin jedoch weder auszieht noch Zahlungen leistet, entschließt sich Viktoria, Klage gegen Martin zu erheben. Sie reicht am 19. Dezember 2022 beim Amtsgericht Bayreuth eine ordnungsgemäße Klageschrift vom selben Tag ein, in welcher sie beantragt, Martin zur Räumung und Herausgabe des geräumten Anwesens sowie zur Zahlung der bisher aufgelaufenen Mietrückstände für die Monate Juli 2022 bis Dezember 2022 in Höhe von 5.400,- € zu verurteilen. Sie schildert das gesamte bisherige Geschehen und erklärt vorsorglich in der Klageschrift erneut ausdrücklich die außerordentliche fristlose Kündigung, welche sie mit dem Zahlungsverzug begründet. In der Klageschrift stellt sie die Mietrückstände für die Monate Juli 2022 bis Dezember 2022 im Einzelnen dar. Zugleich erklärt sie, dass sie bereits jetzt einer Fortsetzung des Mietverhältnisses gemäß § 545 BGB widerspreche.

Das Gericht bestimmt frühen ersten Termin auf den 20. Februar 2023. Die Klageschrift und die Terminsladung werden Martin am 22. Dezember 2022 zugestellt. Ferner setzt das Gericht Frist zur schriftlichen Klageerwiderung bis 12. Februar 2023. Am 6. Januar 2023 wird Martin durch das Gericht ein weiterer Schriftsatz der Viktoria vom 5. Januar 2023 zugestellt, in welchem diese ausführt, dass er trotz der weiteren Kündigung in der Klageschrift nicht aus dem Einfamilienhaus ausgezogen ist.

Wegen des nun drohenden Verlusts der Wohnung bittet Martin seinen Onkel Otto (O) um Hilfe, der daraufhin am 11. Februar 2023 den eingeklagten Betrag in Höhe von 5.400,- € sowie darüber hinaus die

weiteren bis dahin aufgelaufenen Mietrückstände für die Monate Januar und Februar 2023 vollständig an Viktoria überweist. Die Zahlung geht noch am 11. Februar 2023 auf dem Bankkonto der Viktoria ein. Viktoria bemerkt den Zahlungseingang jedoch nicht und erwähnt diesen deshalb im Termin am 20. Februar 2023 gegenüber dem Gericht nicht, sie beschwert sich vielmehr bei dem Gericht darüber, dass Martin noch immer in dem Einfamilienhaus wohne. Martin dagegen meint, es bestehe wegen der Zahlung keine Notwendigkeit, zu dem Termin am 20. Februar 2023 zu erscheinen. Als Martin zur mündlichen Verhandlung am 20. Februar 2023 tatsächlich nicht erscheint, erlässt das Gericht entsprechend dem Antrag der in der Verhandlung anwesenden Viktoria gegen Martin ein Versäumnisurteil, in welchem dieser verurteilt wird, das Anwesen zu räumen und geräumt an Viktoria herauszugeben sowie 5.400,- € an Viktoria zu zahlen. Dieses Urteil wird Martin am 24. Februar 2023 zugestellt. Martin ist der Auffassung, dass das Urteil falsch sei. In einem frühen ersten Termin könne noch gar kein Urteil ergehen. Außerdem sei das Gericht schon allein wegen des Streitwerts des Zahlungsverlangens nicht zuständig gewesen.

Teil II:

Am 2. März 2023 erstellt und versendet Martin einen eigenhändig unterschriebenen Brief an das Gericht, der dort am 3. März 2023 eingeht. In dem Brief an das Gericht weist Martin auf die von seinem Onkel geleistete Zahlung hin. Er führt in dem Schreiben weiter aus, dass das Urteil vom 20. Februar 2023 wegen der Zahlung nicht hätte ergehen dürfen und aufzuheben sei. Die Kündigung habe infolge der Zahlung ihre Grundlage verloren. Viktoria erwidert in einem Schreiben an das Gericht, dass sie der Meinung sei, Martin müsse das Anwesen trotz der zwischenzeitlichen Mietzahlung räumen, da noch – bisher nicht geltend gemachte – Verzugszinsen offen stünden. Ferner sei zu berücksichtigen, dass die Gefahr bestehe, dass sie wegen der Vermögenslosigkeit des Martin auf den Prozesskosten sitzen bleiben könnte.

Teil III (Abwandlung):

Nachdem es Otto im Februar 2023 ablehnt, dem Martin bei seinen Mietschulden zu helfen, sieht dieser ein, das Haus der Viktoria räumen zu müssen. Beim Übergabetermin weist Martin darauf hin, dass er im Januar 2023 zusätzlich zu der bei Übergabe der Mietsache an ihn bereits vorhandenen Beleuchtung ein hochwertiges, farblich speziell auf das Badezimmer der Mietsache abgestimmtes Lampensystem installiert und hierfür 1.500,- € aufgewendet habe. Das Lampensystem sei an der Wand des Badezimmers angeschraubt, könne aber jederzeit wieder entfernt werden. Da das Lampensystem jedoch farblich an das Badezimmer der Mietsache angepasst sei, habe er kein Interesse, das Lampensystem abzuschrauben und mitzunehmen. Vielmehr müsse Viktoria ihm den Kaufpreis in Höhe von 1.500,- € erstatten, schließlich habe das Haus durch das Lampensystem eine Aufwertung erfahren. Viktoria entgegnet zutreffend, dass durch das Lampensystem kein höherer Mietzins für das Haus erzielt werden könne und sie deswegen an dem Lampensystem kein Interesse habe.

Vermerk für die Bearbeitung:

Alle Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Lagen die Voraussetzungen für den Erlass des Versäumnisurteils am 20. Februar 2023 vor?

Ansprüche wegen Ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812-822 BGB) und deliktische Ansprüche aus Unerlaubten Handlungen (§§ 823-853 BGB) bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Zu Teil II:

Hat das Vorgehen des Martin gegen das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Bayreuth vom 20. Februar 2023 Aussicht auf Erfolg?

Ansprüche wegen Ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812-822 BGB) und deliktische Ansprüche aus Unerlaubten Handlungen (§§ 823-853 BGB) bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Zu Teil III (Abwandlung):

Unterstellt, das Mietverhältnis wurde durch Kündigung der Viktoria im Dezember 2022 wirksam beendet und der Mietrückstand nicht durch Otto beglichen: Kann Martin von Viktoria die Kosten für das Lampensystem i. H. v. 1.500,- € ersetzt verlangen?

Hinweise:

Die Wirksamkeit der Befristung des Mietverhältnisses zwischen Viktoria und Martin auf fünf Jahre ist zu unterstellen und nicht zu prüfen. Die vereinbarte Miete von monatlich 900,- € entspricht dem objektiven Mietwert des Einfamilienhauses.

Es ist ferner zu unterstellen, dass die Klageschrift allen notwendigen Formalien entspricht und vom Gericht alle im Prozess zu beachtenden Fristen gewahrt und sämtliche notwendigen Formalien inklusive Ladungen und Belehrungen eingehalten wurden; ferner erfolgten sämtliche Zustellungen ordnungsgemäß.

Weiterhin ist zu unterstellen, dass das vermietete Anwesen in der Klageschrift vom 18. Dezember 2022 und in dem Versäumnisurteil des Amtsgerichts Bayreuth vom 20. Februar 2023 ausreichend bestimmt bezeichnet ist.

Sachverhalt

Hannes Hornstein (H) ist pensionierter Gymnasiallehrer und Eigentümer eines mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks in der Gemeinde G, einer Großen Kreisstadt im Landkreis F (Regierungsbezirk Oberbayern). Hornstein hatte auf seinem Grundstück im Jahr 1980 aufgrund einer wirksamen Baugenehmigung das Einfamilienhaus errichtet, in welchem er seitdem mit seiner Ehefrau wohnt. Nach seiner Pensionierung im Jahr 2017 entschloss sich Hornstein, im Dachgeschoss seines Hauses ein Nachhilfeinstitut für Schüler einzurichten und zu betreiben. Bereits nach kurzer Zeit hatte Hornstein einen großen Kreis an Nachhilfeschülern aus der Gemeinde G und darüber hinaus aufgebaut, die er täglich, auch an Samstagen und Sonntagen, gegen ein Entgelt von 50,- Euro pro Stunde unterrichtet. In der Regel kommen zehn Schüler pro Tag für jeweils etwa eine Stunde zu Hornstein, wobei Hornstein teilweise zwei oder drei Schüler gemeinsam unterrichtet. Die Schüler werden regelmäßig von ihren Eltern mit dem Pkw zum Haus des Hornstein gebracht und wieder abgeholt. Zudem verkauft Hornstein in großem Umfang Unterrichtsmaterialien an seine Nachhilfeschüler, aber auch an Schüler, die bei ihm keine Nachhilfestunden besuchen.

Norbert Nagel (N) ist Eigentümer des unmittelbar an das Grundstück des Hornstein angrenzenden Nachbargrundstücks. Die Grundstücke des Nagel und des Hornstein liegen in einer dicht bebauten Innerortslage in der Gemeinde G, wobei sämtliche Grundstücke in diesem Gebiet – so auch das des Nagel – mit Einfamilienhäusern, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, bebaut sind. Für das Gebiet, in dem die Wohnhäuser des Hornstein und des Nagel liegen, existiert kein Bebauungsplan.

Nagel fühlt sich durch das von Hornstein betriebene Nachhilfeinstitut belästigt. Vor allem der ständige An- und Abfahrverkehr durch die Eltern der Nachhilfeschüler stört ihn. Nagel wendet sich deshalb an den zuständigen Sachbearbeiter in der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung von G. Dieser teilt ihm mit, dass Hornstein zwar eine wirksame Baugenehmigung aus dem Jahr 1980 zur Errichtung seines Wohngebäudes zu Wohnzwecken besitze, jedoch für die teilweise Nutzung seines Wohngebäudes als Nachhilfeinstitut keine Genehmigung beantragt habe. Nagel konfrontiert Hornstein mit diesem Sachverhalt und bittet ihn, den Betrieb des Nachhilfeinstituts einzustellen. Hornstein macht jedoch keine Anstalten, sein Nachhilfeinstitut aufzugeben, weswegen Nagel einen Brief an die Gemeinde G schreibt, in dem er diese auffordert, dem Hornstein den weiteren Betrieb des Nachhilfeinstituts zu untersagen.

Die Gemeinde G hört Hornstein hierzu an, wobei dieser erklärt, dass es niemanden etwas angehe, was er in seiner Freizeit mache. Nach seiner Pensionierung wolle er seine kärgliche Pension durch die Einnahmen aus den Nachhilfestunden aufbessern. Die Erteilung von Nachhilfeunterricht sei sein Hobby und dem dürfe er in seinen eigenen vier Wänden ja wohl nachgehen.

Einige Tage später erhält Nagel von der Gemeinde G einen Bescheid, in dem sein Antrag auf Einschreiten gegen Hornstein abgelehnt wird. Zur Begründung wird insbesondere ausgeführt, dass Hornstein sein Wohnhaus nach wie vor überwiegend zu Wohnzwecken nutze, demgegenüber falle der Betrieb des Nachhilfeinstituts nicht ins Gewicht. Da Hornstein im Rahmen seiner Anhörung vorgetragen habe, die Nachhilfestunden nur als „Hobby“ zu erteilen, sehe die Gemeinde keine Veranlassung, Maßnahmen gegen Hornstein zu ergreifen. Ein Einschreiten der Gemeinde gegen Hornstein sei auch deswegen nicht veranlasst, da Nagel ja die Möglichkeit habe, sich mit einem zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch gegen Hornstein an die Zivilgerichte zu wenden.

Nagel ist über das Untätigbleiben der Gemeinde empört. Er erhebt am 17. Juli 2018 form- und fristgerecht Klage gegen die Gemeinde G beim Verwaltungsgericht München. Er beantragt, die Gemeinde G zu verurteilen, Hornstein die weitere Nutzung seines Wohngebäudes zum Betrieb eines Nachhilfeinstituts zu untersagen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht München am 11. September 2018 erklärt der vom Verwaltungsgericht beigeladene Hornstein, dass er den Betrieb des Nachhilfeinstituts, inklusive des Verkaufs von Unterrichtsmaterialien, in seinem Haus momentan eingestellt habe. Derzeit würde er keine Nachhilfeschüler mehr zum Unterricht empfangen, sondern den Nachhilfeunterricht im Wege von Hausbesuchen absolvieren. Die vom Oberbürgermeister der Gemeinde G mit der Prozessvertretung für G beauftragte Rechtsanwältin Rat (R) erklärt daraufhin, dass eine Nutzungsuntersagung damit nicht mehr in Betracht komme. Nagel erwidert, dass er an seinem Begehren festhalte. Schließlich müsse er jederzeit damit rechnen, dass Hornstein seine Nachhilfetätigkeit in seinem Haus wieder aufnehme. Zwar seien in der Tat in den letzten Wochen keine Schüler mehr zu Hornstein gekommen, jedoch habe dieser weiterhin in der Tageszeitung eine Werbeanzeige für sein Nachhilfeinstitut geschaltet und nach wie vor sei an seinem Haus eine entsprechende Werbetafel angebracht. Hornstein erklärt hierzu auf Frage des Gerichts, dass er nicht ausschließen könne und wolle, künftig das Nachhilfeinstitut wieder zu Hause zu betreiben.

Rechtsanwältin Rat beantragt, die Klage des Nagel abzuweisen.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind die Erfolgsaussichten der Klage des Nagel zu prüfen.

Bei der Bearbeitung ist zu unterstellen, dass der Betrieb des Nachhilfeinstituts durch Hornstein als gewerbliche Tätigkeit zu qualifizieren ist, die nicht i. S. d. § 13 Baunutzungsverordnung (BauNVO) einer freiberuflichen Tätigkeit vergleichbar ausgeübt wird.

Vorschriften des Beamtenrechts, des Gewerberechts sowie des Straßenverkehrsrechts bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Sachverhalt

Erler (E) betreibt das Unternehmen "Erlers Supermärkte e.K." mit mehreren Filialen; er ist mit dieser Bezeichnung im Handelsregister eingetragen. Am 18. April bietet der Pkw-Importeur Auer (A) dem Erler per Telefax eine Kooperation an: Erler soll Neufahrzeuge aus chinesischer Produktion in seinen Supermärkten verkaufen und die Möglichkeit erhalten, diese zunächst zum Vorzugspreis von je 7.000 € zu beziehen. Ferner offeriert Auer bereits einen Neuwagen aus der von ihm genannten chinesischen Produktion in genau beschriebener Grundausstattung, Farbe rot, zum Preis von 7.000 €. Zufällig steht der BWL-Student Prantl (P), der ein unentgeltliches Praktikum bei Erler in der Regensburger Filiale macht und die Geschäftsabläufe kennenlernen soll, ohne irgendwelche Aufgaben in dem Unternehmen zu haben, gerade neben dem Faxgerät, als dieses Auers Schreiben ausdruckt. Prantl sieht hierin eine große Geschäftschance für Erler, die seiner Ansicht nach zumindest sehr werbewirksam sein wird. Er beschließt, die Gelegenheit zu nutzen, Erler seine geschäftlichen Fähigkeiten zu beweisen und sich für eine baldige Anstellung zu empfehlen. Deshalb unterzeichnet Prantl noch am 18. April in sicherer Erwartung der späteren Billigung durch Erler den von Auer angebotenen Vertriebsvertrag und den angebotenen Kaufvertrag. Er unterschreibt jeweils mit "i.A. Prantl", fügt Erlers Firmenstempel hinzu, der im Sekretariat in der Nähe des Faxgeräts aufbewahrt wird, und übersendet Auer die Verträge.

Der Pkw wird daraufhin am 25. April von Auer in die Regensburger Filiale des Unternehmens "Erlers Supermärkte e.K." geliefert und dort von Prantl in Empfang genommen. Prantl behauptet gegenüber Erlers Fuhrparkleiter, Erler wünsche den Einbau einer Einparkhilfe "Piep und Park" zum Preis von 400,- € und die Zulassung des Fahrzeuges auf das Unternehmen, um Interessenten Probefahrten ermöglichen zu können. Der Fuhrparkleiter, der über eine hinreichende Vollmacht Erlers verfügt, erledigt diese Aufträge gleich am nächsten Tag. Die Zulassung kostet 80 €. Der Wert des Fahrzeuges erhöht sich durch den Einbau der Einparkhilfe, die wesentlicher Bestandteil des Fahrzeuges wird, um 400 €. Die für die Einparkhilfe und die Zulassung gestellten Rechnungen werden sogleich vom Firmenkonto des Erler durch die zuständige Fachkraft beglichen.

Am 28. April präsentiert Prantl dem Erler stolz den Pkw in der Regensburger Filiale und weiht ihn in den Abschluss des Vertriebsvertrages ein, wobei er fest mit einem Lob für seine Leistungen rechnet. Erler ist zutiefst empört, dass Prantl ohne Rücksprache eigenmächtig einen weitreichenden Vertrag geschlossen und überdies auch noch einen solchen "Ladenhüter" gekauft hat. Sofort ruft er bei Auer an und erklärt ihm, Prantl sei Praktikant und zum Abschluss der Verträge nicht berechtigt; das eigenmächtige Verhalten des Prantl sei völlig unvorhersehbar gewesen. Da sich der Verkauf von Pkws im Super-

markt nicht rentiere, sei er an der Kooperation beim Pkw-Vertrieb und am Erwerb des gelieferten Fahrzeuges nicht interessiert. Auer möge den Pkw abholen und ihm dabei die entstandenen Einbau- und Zulassungskosten von insgesamt 480 € erstatten.

Auer möchte von dem von ihm beauftragten Rechtsanwalt Roth wissen, ob er trotz dieser Erklärung Erlers von diesem die Bezahlung des Pkw verlangen kann. Hilfsweise möchte er das Fahrzeug zurückbekommen, ohne an Erler den geforderten Betrag von 480 € zahlen zu müssen. Außerdem soll Erler ihm den Wertverlust in Höhe von 1.000 € ersetzen, der am Pkw durch die Zulassung entstanden ist.

Erler wiederum beauftragt Rechtsanwältin Schramm mit der Prüfung der entsprechenden Fragen aus seiner Sicht und möchte wissen, ob er Prantl wegen seiner Untaten in Regress nehmen und von ihm auch den Ersatz der Rechtsanwaltskosten, die Erler bereits an Rechtsanwältin Schramm bezahlt hat, dem Grunde nach verlangen kann.

Abwandlung:

Die Supermärkte werden von Erler (E), Danzer (D) und Kober (K) als "Erdako Supermärkte KG" betrieben. Laut Gesellschaftsvertrag und Handelsregistereintrag haften die Gesellschafter Erler und Danzer unbeschränkt, während Kober Kommanditist mit einer Einlage von 50.000 € ist. Kober hat an die Erdako Supermärkte KG bislang eine Einlage von 20.000 € erbracht; die restlichen 30.000 € haben ihm die Gesellschafter vor Jahren wegen eines finanziellen Engpasses erlassen. Aus Altersgründen scheidet Danzer mit Wirkung zum 31. März aus der Gesellschaft aus; dies wird am 2. Mai im Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht.

Wegen Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit der Erdako Supermärkte KG und des Erler möchte Auer von Rechtsanwalt Roth wissen, ob er Danzer und Kober persönlich wegen des Kaufpreises für den Pkw (7.000 €) in Anspruch nehmen könne. Vom Ausscheiden Danzers hatte Auer bis zum 2. Mai keine Kenntnis.

Bearbeitervermerk

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zum Ausgangsfall:

1. Kann A von E für den gelieferten Pkw die Zahlung von 7.000 € verlangen?
2. Unterstellt, ein Anspruch des A gegen E auf Kaufpreiszahlung besteht nicht: Kann A von E dann die Herausgabe des Pkw verlangen, ohne E die Einbau- und Zulassungskosten ersetzen zu müssen?

3. Unterstellt, ein Herausgabeanspruch des A gegen E in Bezug auf den Pkw besteht: Kann A von E dann Ersatz der Wertminderung, die an dem Pkw durch die Zulassung entstanden ist, fordern?
4. Kann E bei P Regress wegen der durch dessen Verhalten verursachten Vermögensschäden – einschließlich der Rechtsanwaltskosten – nehmen?

Zur Abwandlung:

Unterstellt, es bestünde ein Anspruch des A gegen die gegen die Erdako Supermärkte KG auf Zahlung des Kaufpreises von 7.000 €, könnte A auch D und K persönlich auf volle Kaufpreiszahlung in Anspruch nehmen? Es ist von der zum 01.01.2024 geltenden Rechtslage auszugehen.

Handelsgesetzbuch in der Fassung ab 01.01.2024

§ 105 Begriff der offenen Handelsgesellschaft; Anwendbarkeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(1) Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine offene Handelsgesellschaft, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist.

(2) Die offene Handelsgesellschaft kann Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.

(3) Auf die offene Handelsgesellschaft finden, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft entsprechende Anwendung.

§ 106 Anmeldung zum Handelsregister; Statuswechsel

(1) Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Die Anmeldung muss enthalten:

1. folgende Angaben zur Gesellschaft:

a) die Firma,

b) den Sitz und

c) die Geschäftsanschrift in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union;

2. folgende Angaben zu jedem Gesellschafter:

a) wenn der Gesellschafter eine natürliche Person ist: dessen Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort;

b) wenn der Gesellschafter eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist: deren Firma oder Namen, Rechtsform, Sitz und, soweit gesetzlich vorgesehen, zuständiges Register und Registernummer;

3. die Angabe der Vertretungsbefugnis der Gesellschafter;

4. die Versicherung, dass die Gesellschaft nicht bereits im Gesellschafts- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist.

(3) Ist die Gesellschaft bereits im Gesellschafts- oder im Partnerschaftsregister eingetragen, hat die Anmeldung im Wege eines Statuswechsels dort zu erfolgen.

(4) 1Das Gericht soll eine Gesellschaft, die bereits im Gesellschafts- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist, in das Handelsregister nur eintragen, wenn

1. der Statuswechsel zu dem anderen Register nach Absatz 3 angemeldet wurde,

2. der Statuswechselvermerk in das andere Register eingetragen wurde und

3. das für die Führung des anderen Registers zuständige Gericht das Verfahren an das für die Führung des Handelsregisters zuständige Gericht abgegeben hat.

2 §707c Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden. 3Absatz 2 bleibt im Übrigen unberührt.

(5) 1Die Eintragung der Gesellschaft hat im Fall des Absatzes 4 die Angabe des für die Führung des Gesellschafts- oder des Partnerschaftsregisters zuständigen Gerichts, den Namen und die Registernummer, unter der die Gesellschaft bislang eingetragen ist, zu enthalten. 2Das Gericht teilt dem Gericht, das das Verfahren abgegeben hat, von Amts wegen den Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und die neue Registernummer mit. 3Die Ablehnung der Eintragung teilt das Gericht von Amts wegen dem Gericht, das das Verfahren abgegeben hat, mit, sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

(6) Wird die Firma der Gesellschaft geändert, der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt, die Geschäftsanschrift geändert, scheidet ein Gesellschafter aus oder tritt ein neuer Gesellschafter ein oder ändert sich die Vertretungsbefugnis eines Gesellschafters, ist dies ebenfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(7) 1Anmeldungen sind vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirken. 2Scheidet ein Gesellschafter durch Tod aus, kann die Anmeldung ohne Mitwirkung der Erben erfolgen, sofern einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen. 3Ändert sich nur die Geschäftsanschrift der Gesellschaft, ist die Anmeldung von der Gesellschaft zu bewirken.

§ 126 Persönliche Haftung der Gesellschafter

1Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner persönlich. 2Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

§ 137 Nachhaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters

(1) 1Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er für deren bis dahin begründete Verbindlichkeiten, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig sind und

1. daraus Ansprüche gegen ihn in einer in § 197 Nummer 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art festgestellt sind oder
2. eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts.

2Ist die Verbindlichkeit auf Schadensersatz gerichtet, haftet der ausgeschiedene Gesellschafter nach Satz 1 nur, wenn auch die zum Schadensersatz führende Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten vor dem Ausscheiden des Gesellschafters eingetreten ist. 3Die Frist beginnt, sobald der Gläubiger von dem Ausscheiden des Gesellschafters Kenntnis erlangt hat oder das Ausscheiden des Gesellschafters im Handelsregister eingetragen worden ist. 4Die §§ 204, 206, 210, 211 und § 212 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

(2) Einer Feststellung in einer in § 197 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art bedarf es nicht, soweit der Gesellschafter den Anspruch schriftlich anerkannt hat.

(3) 1Wird ein Gesellschafter Kommanditist, sind für die Begrenzung seiner Haftung für die im Zeitpunkt der Eintragung der Änderung in das Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. 2Dies gilt auch, wenn er in der Gesellschaft oder einem ihr als Gesellschafter angehörenden Unternehmen geschäftsführend tätig wird. 3Seine Haftung als Kommanditist bleibt unberührt.

§ 171 Haftung des Kommanditisten

(1) Der Kommanditist haftet den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner Haftsumme unmittelbar; die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die vereinbarte Einlage geleistet ist.

(2) Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, so wird während der Dauer des Verfahrens das den Gesellschaftsgläubigern nach Absatz 1 zustehende Recht durch den Insolvenzverwalter oder den Sachwalter ausgeübt.

§ 172 Umfang der Haftung

(1) Im Verhältnisse zu den Gläubigern der Gesellschaft wird nach der Eintragung in das Handelsregister die Haftsumme eines Kommanditisten durch den in der Eintragung angegebenen Betrag bestimmt.

(2) Auf eine nicht eingetragene Erhöhung der aus dem Handelsregister ersichtlichen Haftsumme können sich die Gläubiger nur berufen, wenn die Erhöhung in handelsüblicher Weise kundgemacht oder ihnen in anderer Weise von der Gesellschaft mitgeteilt worden ist.

(3) Eine Vereinbarung der Gesellschafter, durch die einem Kommanditisten die Einlage erlassen oder gestundet wird, ist den Gläubigern gegenüber unwirksam.

(4) 1Soweit die Einlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wird, gilt sie den Gläubigern gegenüber als nicht geleistet. 2Das gleiche gilt, soweit ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird. 3Bei der Berechnung des Kapitalanteils nach Satz 2 sind Beträge im Sinne der § 253 Absatz 6 Satz 2 HGB und § 268 Absatz 8 HGBnicht zu berücksichtigen.

(5) 1Gegenüber den Gläubigern einer Gesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, gilt die Einlage eines Kommanditisten als nicht geleistet, soweit sie in Anteilen an den persönlich haftenden Gesellschaftern bewirkt ist. 2Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

Samstagsklausur im Öffentlichen Recht
02.12.2023

Pop-Up Radwege und ihr deutlicher Vorteil, sich schnell durchs großstädtische Verkehrschaos zu schlängeln, brachten während der Corona Pandemie einen Großteil der Leute auf die Idee, morgens doch lieber in die Pedale zu treten, anstatt mit dem Auto zu fahren. Ein positiver Nebeneffekt dabei ist die Umweltfreundlichkeit sowie die Steigerung der persönlichen Fitness. So frönen die Deutschen dem Radsport wie nie zuvor.

Die Zunahme des Radverkehrs birgt jedoch ein vermehrtes Sicherheitsrisiko. Nicht nur sind viele Radfahrer mit ihren E-Bikes sehr rasant unterwegs, auch an stark befahrenen Straßen ist immer wieder mit Unfällen zu rechen. Nachdem ein junges Mädchen auf einem Pop-Up Radweg in Berlin tödlich verunglückt und sich weitere öffentlichkeitswirksame Unfälle Jugendlicher ereignet haben, fordern Elternverbände, Ärzteverbände und Versicherungen die Einführung einer Helmpflicht. Diese soll zumindest für Minderjährige Radfahrer gelten. Einige Studien hätten nämlich gezeigt, dass vermehrt Kinder und Jugendliche unaufmerksam am Verkehr teilnehmen und sie dadurch besonders gefährdet seien. Durch das Tragen eines Schutzhelmes könnten ca. 65 % ihrer erlittenen Verletzungen vermieden oder deutlich gemindert werden.

Die Bundesregierung beauftragt eine private Anwaltskanzlei mit der Erarbeitung eines entsprechenden Gesetzesentwurfs. Da der erstellte Entwurf ganz den Vorstellungen der Bundesregierung entspricht, bringt sie diesen unverändert in den Bundestag ein. Nach zwei Lesungen beschließt der Bundestag mit 65 zu 22 Stimmen das JuRSSG. Nach ordnungsgemäßer Beteiligung des Bundesrates, Gegenzeichnung, Ausfertigung und Verkündung im Bundesgesetzblatt tritt das Gesetz am 01.06.2023 in Kraft.

Unter anderem beinhaltet das Gesetz folgende Vorschriften:

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die Senkung der Anzahl tödlicher Unfälle und die Senkung der negativen Auswirkungen von Unfällen im Fahrradverkehr für Minderjährige.

§ 2 Helmpflicht

(1) Minderjährige Fahrer von Fahrrädern, Dreirädern und ähnlichen Gefährten sind auf Radwegen und anderen öffentlichen Wegen verpflichtet, geeignete Helme zu tragen.

(2) Geeignete Helme im Sinne dieses Gesetzes müssen Anforderungen nach […] erfüllen.

§3 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 Abs. 1 verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

Die 17-jährige Eileen Eitel (E) ist begeisterte Radfahrerin. Sie nimmt täglich das Rad für den Weg zum Gymnasium. Als positiver Nebeneffekt bleiben ihr so nach erfolgter morgendlicher Sporteinheit am Nachmittag die Home-Workouts erspart. Eine Helmpflicht entspricht jedoch überhaupt nicht ihrem Interesse. Als Tochter zweier Friseure frisiert sie sich jeden Tag sehr aufwendig und sie kann es sich unter keinem denkbaren Gesichtspunkt vorstellen, ihre Frisur durch einen hässlichen und unbequemen Fahrradhelm zu ruinieren. Nachdem sie aufgrund ihrer Ansicht die bestehende Helmpflicht missachtet und nun schon das zweite Mal auf dem Weg zur Schule ohne Helm erwischt wird, erhält sie von der zuständigen Behörde einen Bußgeldbescheid. Die Höhe des Bußgeldes wird gem. § 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 JuRSSG auf 2500 € festgesetzt.

E hält den Bußgeldbescheid für rechtswidrig und insbesondere für unverhältnismäßig, da sie in nicht gerechtfertigter Weise in ihren Grundrechten eingeschränkt werde. Es gehe ihr ja so das ganze Selbstbestimmtheits- und Freiheitsgefühl beim Fahrradfahren verloren. Auch beim Skifahren oder Snowboardfahren, also grundsätzlich beim Wintersport, müsse man doch auch keinen Helm tragen. Und diese Sportart ist ihrer Meinung nach um einiges gefährlicher. Wieso dann also beim Radsport? Schließlich komme es doch auch auf die Fähigkeiten beim Radfahren an. Sie sei immerhin fast 18 Jahre alt, würde seit mehr als der Hälfte ihres Lebens Fahrrad fahren und müsse so kurz vor der Volljährigkeit nicht mehr wie ein Kleinkind behandelt werden. Überhaupt könne sie ja wohl immer noch selbst entscheiden, ob und wie sie die eigene Gesundheit schützen möchte.

Nachdem sie gerichtlich gegen den Bescheid vorging, dieser jedoch durch alle Instanzen hindurch bestätigt wurde, beginnt sie noch am Tag der Verkündung der letztinstanzlichen Entscheidung am 04.09.2023 zu recherchieren, wie sie anderweitig ihre Grundrechte verteidigen könnte. Nachdem sie einige Wochen lang in Bibliotheken und im Internet alle Informationen heraussucht, die ihr hilfreich sein können, erhebt sie aus Angst vor Verfristung am 04.10.2023 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen die letztinstanzliche Entscheidung vorab per Telefax. Das Telefax enthält lediglich die Beschwerdeschrift ohne jegliche Anlagen.
Ihren während der Recherchezeit angefertigten Originalschriftsatz, der inklusive Fußnoten und Literaturnachweisen 15 Seiten umfasst, sendet sie erst zwei Wochen später, am 18.10.2023 inkl. aller Anlagen, nämlich auch die Ausfertigungen der letztinstanzlichen und vorher ergangenen Entscheidungen, per Post nach Karlsruhe.

Bearbeitervermerk:

Hat die Verfassungsbeschwerde der E Aussicht auf Erfolg?
Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist gutachterlich, ggf. hilfsgutachterlich, einzugehen. Dabei ist zu unterstellen, dass das JuRSSG Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung ist. Auf folgende Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wird hingewiesen:

§ 12 OWiG – Verantwortlichkeit

(1) Nicht vorwerfbar handelt, wer bei Begehung einer Handlung noch nicht vierzehn Jahre alt ist. Ein Jugendlicher handelt nur unter den Voraussetzungen des § 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes vorwerfbar.
[…]

§ 17 OWiG – Höhe der Geldbuße

[…]
(3) Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt.

Sachverhalt

Teil I:

Anna (A) möchte die nicht überdachte Terrasse ihres Einfamilienhauses mit neuen Terrassenplatten aus Marmor belegen lassen. Aus diesem Grund wendet sie sich an den Kleinhandwerker Berthold (B). Sie vereinbaren, dass Berthold die Terrasse mit von ihm zu besorgenden Terrassenplatten zum Preis von insgesamt 2.500,- € bestücken und die Platten fest mit dem Boden verbinden soll. Zur Ausführung der Handwerksarbeiten erwirbt Berthold vom Baustoffhändler Christoph (C) die von Anna gewünschten, neu hergestellten Terrassenplatten zum Preis von 1.000,- €, welcher dem Verkehrswert der bestellten Platten in mangelfreiem Zustand entspricht. Christoph weist Berthold vor Vertragsschluss auf folgende, in seinem von Berthold später unterzeichneten Bestellformular standardmäßig enthaltene Ausschlussklausel hin:

> *"(...) 3. Im Fall der Mangelhaftigkeit von Baustoffen haftet der Verkäufer nicht für die Kosten des Entfernens der mangelhaften und die Kosten des Einbaus oder Anbringens der nachgebesserten oder nachgelieferten mangelfreien Ware. (...)"*

Die an Berthold verkauften Terrassenplatten hatte Christoph bei der Großhändlerin Dörte (D) erworben, welche sich auf den europaweiten Vertrieb von Bodenbelägen aus Granit, Marmor und anderen Steinen spezialisiert hat. Den Kaufpreis in Höhe von 800,- € hat Christoph allerdings noch nicht an Dörte bezahlt, da die Kaufpreiszahlung vereinbarungsgemäß erst nach Lieferung erfolgen sollte, Christoph jedoch die Zahlung nach der Lieferung vergessen hatte. Dörte wiederum bezieht ihre gesamte Ware von der Importeurin Emilia (E), welche die Terrassenplatten in großem Umfang von dem Hersteller aus Italien einführt. Emilias jährliches Umsatzvolumen beträgt ca. 800.000,- €.
Nachdem die Terrassenplatten zur Zufriedenheit der Anna verlegt sind, beginnen diese sich beim ersten Regen zu verfärben. Zurückzuführen ist dies darauf, dass die Platten einer Produktionseinheit entstammen, die wegen eines Fehlers im Herstellungsvorgang von Anfang an irreparabel nicht witterungsbeständig sind. Nach Veränderung des Herstellungsprozesses und Behebung des Fehlers werden seitdem Platten dieses Typs durch den Hersteller mangelfrei hergestellt. Die fehlende Witterungsbeständigkeit war weder für Berthold noch für Christoph oder Emilia erkennbar. Einzig Dörte hätte dies aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung im Rahmen einer unter Großhändlern handelsüblichen Stichprobe ("Wassertest") bemerken können.
Anna verlangt von Berthold den Ausbau der wertlosen, mangelhaften und den Einbau mangelfreier Platten. Berthold informiert sogleich Christoph über die Mangelhaftigkeit der Platten, verlangt Neulieferung der Platten und erhält von Christoph neue, regenbeständige Marmorplatten desselben Typs aus

dessen Lagerbestand, welche aus den späteren Produktionseinheiten desselben Herstellers stammen und die er von einem Dritten bezogen hat. Der Ausbau der mangelhaften Platten sowie der Einbau der neuen, mangelfreien Platten verursacht für Berthold zusätzlich insgesamt 400,- € an Material- (Zement etc.) und Personalkosten.
Berthold möchte nun von Christoph die Zusatzkosten für den ordnungsgemäß erfolgten Aus- und Wiedereinbau der Platten bei Anna ersetzt haben. Christoph wendet ein, dass dies angesichts des Kaufpreises von 1.000,- € unverhältnismäßig hohe Kosten seien, da er ja auch bereits neue Fliesen geliefert habe. Im Übrigen verweist er auf die Ausschlussklausel in dem Bestellformular. Berthold hält dem entgegen, dass der Ausschluss schon deshalb nicht wirksam sei, weil er mit Anna einen Kaufvertrag geschlossen habe und die Klausel seine Regressmöglichkeiten einschränke. Im Übrigen könne der Ersatzanspruch nicht formularmäßig ausgeschlossen werden.

Teil II:

Christoph teilt Dörte, unmittelbar nachdem er von der Mangelhaftigkeit der Platten erfahren hat, mit, dass die Platten fehlerhaft sind und erklärt, an dem Kauf dieser Platten nicht mehr festhalten zu wollen. Er hätte die Platten nicht bei Dörte erworben, wenn er von dem Mangel gewusst hätte. Dörte hingegen verlangt von Christoph die Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 800,- €. Nachdem Christoph von den Zusatzkosten in Höhe von 400,- € für den Aus- und Wiedereinbau der Platten erfahren hat und fürchtet, dem Berthold diese Kosten ersetzen zu müssen, verlangt er von Dörte seinerseits die Erstattung dieser Kosten. Dörte verweist darauf, dass Christoph dem Berthold die Zusatzkosten für den Aus- und Wiedereinbau der Platten ohnehin noch nicht gezahlt habe.

Teil III:

Angesichts der Forderung des Christoph möchte Dörte insoweit Rückgriff bei Emilia nehmen und die Zusatzkosten für den Aus- und Wiedereinbau der Platten in Höhe von 400,- € ihrerseits erstattet haben. Emilia weist jedoch zutreffend darauf hin, dass Dörte den Mangel bei einer unter Großhändlern handelsüblichen Untersuchung hätte erkennen können. Dörte hätte sie daher umgehend über den Mangel informieren müssen. Da Dörte dies unterlassen habe, schulde sie ihr auch keinen Ersatz.

Teil IV:

Christoph wird von Berthold auf Ersatz der Aus- und Wiedereinbaukosten verklagt. Christoph fragt sich, ob er Dörte, wenn diese die Mangelhaftigkeit der Platten bestreiten sollte, in den Prozess mit Berthold einbeziehen kann, so dass ein gegen ihn ergangenes Urteil auch gegenüber Dörte Wirkung entfaltet und er sich ggf. ihr gegenüber schadlos halten kann.

Vermerk für die Bearbeitung:

Alle Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Kann Berthold von Christoph Zahlung der Zusatzkosten für den Aus- und Wiedereinbau der Platten in Höhe von 400,- € verlangen?

Zu Teil II:

1. Hat Dörte gegen Christoph einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises für die Platten in Höhe von 800,- €?

2. Kann Christoph von Dörte Zahlung der Zusatzkosten für den Aus- und Wiedereinbau der Platten in Höhe von 400,- € verlangen?

Zu Teil III:

Kann Dörte von Emilia Zahlung der Zusatzkosten für den Aus- und Wiedereinbau der Platten in Höhe von 400,- € verlangen?

Zu Teil IV:

Gibt es eine Möglichkeit für Christoph, Dörte in den Prozess zwischen ihm und Berthold einzubeziehen, um die Wirkungen eines etwaigen Urteils auf Dörte zu erstrecken?

Hinweise:

Etwaige **Schadensersatzansprüche** bleiben bei der Bearbeitung **außer Betracht.**

Es ist zu **unterstellen,** dass die Zusatzkosten für den Aus- und Wiedereinbau der Platten in Höhe von 400,- € **der Höhe nach erforderlich sind.**

Die **Europarechtskonformität** nationaler Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist zu **unterstellen** und **nicht** zu prüfen**.**

Auf alle geschilderten Rechtsverhältnisse ist **deutsches Recht anzuwenden**.

Sachverhalt

Antonio hat seinem alten Freund Bernardo, der in München eine Bar betreibt, vor einem Jahr 250.000 € "geliehen". Die Freundschaft ist mittlerweile sehr brüchig, da Antonio mehrmals vergeblich um die inzwischen fällige Rückzahlung des Geldes gebeten hat.

Eines Tages sieht Antonio zufällig, wie Bernardo vor einigen anwesenden Männern mit seinem neuen Sportwagen prahlt. Daraufhin ruft Antonio Bernardo an und stellt ihn zur Rede. Bernardo erwidert lachend, so ein "Totalversager" wie Antonio könne noch lange auf sein Geld warten. In seinem Zorn beschließt Antonio, Bernardo zu töten. Bevor er auflegt, sagt er zu Bernardo: „Pass auf, ich komme gleich zu Dir und mache Dich für immer kalt!" Bernardo wird nervös, denn so hat er seinen Freund noch nicht erlebt. Er hofft aber, Antonio beruhigen zu können, wenn dieser erst einmal bei ihm ist.

Antonio nimmt seine geladene Pistole, versteckt sie unter seinem Mantel und fährt mit seinem Auto zu Bernardo. Er betritt die Bar von Bernardo, in der sich, obwohl sie geöffnet ist, gerade keine Gäste befinden und geht direkt auf Bernardo zu. Die Servicekraft Konstanze hinter der Theke ignoriert er. Als Antonio etwa zwei Meter von Bernardo entfernt ist, schießt er auf dessen Brust. Bernardo bricht zusammen und ist sofort tot.

Antonio ist fast wieder aus der Tür, als ihm einfällt, dass er noch Geld zum Tanken benötigt. Er dreht sich noch einmal um und geht auf Konstanze zu. Als Antonio nur noch eine Armlänge von ihr entfernt ist, nimmt er sein Pocket-Deo-Spray und sprüht Konstanze das Deodorant in das Gesicht. Konstanze kneift daraufhin, wie von Antonio beabsichtigt, die Augen zusammen. Während Konstanze für einen Augenblick nichts mehr sieht und sich daher nicht wehren kann, nimmt Antonio die auf der Theke liegende Handtasche von Konstanze an sich, in der Hoffnung darin Konstanze gehörendes Geld zu finden.

Um Konstanze wenigstens vorübergehend daran zu hindern, die Polizei zu rufen, nimmt Antonio eine Rolle breites Paketklebeband, das auf der Theke liegt, fesselt die aufgrund der vorangegangenen Ereignisse völlig verängstigte Konstanze an Beinen und Armen, klebt ihr zwei Streifen über den Mund und verlässt die Bar. Unmittelbar danach öffnet Antonio gierig die Handtasche von Konstanze. Er wirft diese jedoch sofort samt Inhalt achtlos von sich, denn es befindet sich darin nur ein Einkaufszettel, aber kein Geld. Antonio steigt in sein Auto und fährt davon. Konstanze wird erst einige Stunden später gefunden. Wie von Antonio erwartet, war das Deo nach der konkreten Art seiner Verwendung ungeeignet, körperliche Beeinträchtigungen bei Konstanze herbeizuführen.

Auf der Fahrt sieht Antonio die Lebensgefährtin von Bernardo, Lucia, in Richtung Bar gehen. Lucia hört laut Musik über einen Kopfhörer. Sie erkennt den vorbeifahrenden Antonio, winkt ihm kurz zu und geht dann weiter. Da Antonio vermeiden will, dass der tote Bernardo und die gefesselte Konstanze zu zeitig von Lucia gefunden werden und er sofort mit dem Geschehen in der Bar in Verbindung gebracht wird, hält er an, nimmt die auf dem Beifahrersitz abgelegte Pistole, zielt aus der Deckung der geöffneten Autotür auf Lucia und schießt, wobei er den Tod von Lucia billigend in Kauf nimmt. Der Schuss verfehlt Lucia um Haaresbreite. Lucia bekommt davon aufgrund der lauten Musik gar nichts mit. Antonio überlegt, einen zweiten Schuss abzufeuern, da seine Pistole noch mit Munition versehen ist und Lucia auch noch in Schussweite auf dem Gehsteig geht. Dies lässt er dann aber doch bleiben und fährt nach Hause, da ihm einfällt, dass ein zufällig vorübergehender Passant vielleicht die Polizei rufen könnte.

Im noch am selben Tag eingeleiteten Ermittlungsverfahren fällt aufgrund von zahlreichen Indizien der Verdacht auf Antonio, der daher zur Vernehmung auf die Polizeiwache geladen wird. Als Antonio in das Vernehmungszimmer eintritt und seinen Namen nennt, konstatiert Polizeiobermeister Paul: „Sie haben sich da richtig Ärger eigebrockt!“ Zerknirscht gesteht Antonio daraufhin seine Täterschaft und erläutert die Hintergründe seines Handelns. Als er seine Ausführungen beendet hat, greift Paul zum Protokollformular für eine Beschuldigtenvernehmung, trägt dort Antonios Personalien ein und belehrt ihn nach Eröffnung der ihm zur Last gelegten Taten folgendermaßen: „Es steht Ihnen nach dem Gesetz frei, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor Ihrer Vernehmung, einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger zu befragen und zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen zu beantragen.“ Antonio wiederholt daraufhin – in der Überzeugung, es sei sinnlos, wenn er nach seinen vorangegangenen Angaben nunmehr schweige – alles nochmals, was er zuvor gesagt hat. Polizeiobermeister Paul nimmt hierüber ein Protokoll auf.

Vermerk für die Bearbeiter:

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Aufgaben zu bearbeiten:

1. Prüfen Sie, wie Antonio sich nach dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar gemacht hat. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

2. Prüfen Sie, ob das Gericht, wenn Antonio in der Hauptverhandlung auf Anraten seines Verteidigers von seiner Aussagefreiheit Gebrauch macht und nicht zu Sache aussagt, das von Polizeiobermeister Paul erstellte Protokoll verlesen oder Paul über dessen Inhalt als Zeugen vernehmen und die gewonnenen Erkenntnisse verwerten darf.

Sachverhalt

Die am 7. Mai 1973 geborene Elvira Engelmann (E), geborene Huber, eine wohlhabende Unternehmenserbin, ist seit 24 Jahren mit ihrem am 1. Januar 1975 geborenen Ehemann Dieter Engelmann (D) verheiratet. Einen Ehevertrag haben Elvira und Dieter nicht geschlossen. Aus der Ehe gingen als gemeinsame Kinder der jetzt 20-jährige Sohn Andreas Engelmann (A) und die jetzt 18-jährige Tochter Birgit Engelmann (B) hervor.

Elvira ist alleinige Eigentümerin eines mit einer Villa bebauten Grundstücks in München, das sie mit Tochter und Sohn bewohnt. Von Dieter lebt sie getrennt, seit dieser im Januar 2022 aus dem Anwesen ausgezogen ist, um eine gemeinsame Wohnung mit seiner Sekretärin zu beziehen.

An das Villengrundstück der Elvira grenzt unmittelbar ein kleineres, unbebautes Nachbargrundstück (FlurNr. 500) an, das im alleinigen Eigentum des Walter Weixler (W) steht. Elvira hatte bei Walter schon 2017 Interesse an diesem Grundstück angemeldet. Walter wollte sich von dem Grundstück nicht sogleich trennen, zumal er auf ein Ansteigen der Immobilienpreise hoffte. Andererseits konnte er sich Elvira aber auch als zahlungskräftige Käuferin des Grundstücks vorstellen. Letztlich schlossen beide am 9. März 2017 vor dem Notar Norbert Niebler (N) folgende, von diesem ordnungsgemäß beurkundete Vereinbarung:

> *"(…) Der Eigentümer des Grundstücks (…), FlurNr. 500, Walter Weixler (Verpflichteter) räumt Elvira Engelmann (Berechtigte) das Vorkaufsrecht an dem vorstehend benannten Grundstück für den Fall ein, dass er mit einer dritten Person einen Kaufvertrag über dieses Grundstück abschließt. Wird das Recht ausgeübt, so kommt ein Kaufvertrag zwischen dem Verpflichteten und der Berechtigten mit dem Inhalt zustande, den der vom Verpflichteten mit der dritten Person abgeschlossene Kaufvertrag hat.*
>
> *Die Berechtigte, Elvira Engelmann, nimmt diese Erklärung an.*
>
> *Die vorstehend getroffene Vereinbarung gilt von heute (9. März 2017) an gerechnet für 10 Jahre bis einschließlich zum 9. März 2027. Eine Eintragung des vorstehend begründeten Rechts in das Grundbuch findet nicht statt. (…)"*

Am 5. Juni 2023 beauftragt Elvira ihre Rechtsanwältin Simone Steiger (S), bei dem zuständigen Amtsgericht München den Antrag auf Scheidung ihrer Ehe einzureichen. Simone Steiger reicht den Antrag am 12. Juni 2023 beim Amtsgericht München ein. Am 29. Juni 2023 wird der Antrag Dieter in dessen Wohnung zugestellt.

Elvira erleidet am 1. Juli 2023 einen Herzinfarkt, an dem sie zwei Tage später am 3. Juli 2023 verstirbt.

In den Papieren der Elvira finden sich zwei jeweils als "Testament" bezeichnete Dokumente.

Das erste "Testament" wurde von Dieter handschriftlich geschrieben und von ihm und Elvira jeweils eigenhändig unterschrieben. Das zweite "Testament" wurde von Elvira vollständig handschriftlich geschrieben und eigenhändig unterschrieben.

Das erste "Testament" lautet wie folgt:

> *"München, den 28. Oktober 2007*
>
> *Wir, Dieter und Elvira Engelmann, errichten folgendes Testament:*
> *Hiermit setze ich, Elvira Engelmann, geborene Huber, meinen Ehemann Dieter Engelmann, meinen Sohn Andreas Engelmann und meine Tochter Birgit Engelmann je zu einem Drittel als Erben meines Vermögens ein. Sollte mein Ehemann vor mir sterben, soll mein Vermögen ganz an unsere Kinder, die uns alles bedeuten, gehen. Unsere Kinder sollen abgesichert sein, egal was auch passiert.*
>
> *Hiermit setze ich, Dieter Engelmann, meine Ehefrau Elvira Engelmann, meinen Sohn Andreas Engelmann und meine Tochter Birgit Engelmann je zu einem Drittel als Erben meines Vermögens ein. Sollte meine Ehefrau vor mir sterben, soll mein Vermögen ganz an unsere Kinder, die uns alles bedeuten, gehen. Unsere Kinder sollen abgesichert sein, egal was auch passiert.*
>
> *(Unterschrift Elvira Engelmann; Unterschrift Dieter Engelmann)"*

Das zweite "Testament" lautet wie folgt:

> *"München, im März 2022*

Hiermit widerrufe ich die Erbeinsetzung meines Noch-Ehemannes Dieter Engelmann. Dieser untreue Geselle soll nichts erhalten. Alles sollen die Kinder hälftig bekommen.

(Unterschrift Elvira Engelmann)"

Am 6. Juli 2023 erreicht Andreas und Birgit ein noch an ihre Mutter gerichteter Brief des Walter, der von Elviras Tod noch nichts weiß. Darin teilt dieser zutreffend mit, dass er am 4. Juli 2023 einen wirksam notariell beurkundeten Kaufvertrag über das Grundstück, FlurNr. 500 mit der "Neues Wohnen GmbH", vertreten durch den Geschäftsführer Martin Meyer (M), abgeschlossen hat. Dem Brief beigefügt ist eine Ablichtung dieser Vertragsurkunde.

Darin ist unter anderem ausgeführt:

"(...) § 2
Der Verkäufer, Walter Weixler, verkauft an die Käuferin, die Neues Wohnen GmbH, vertreten durch deren Geschäftsführer Martin Meyer, das Grundstück (...), FlurNr. 500.
§ 3
Der Kaufpreis beträgt 1.000.000,- €.

(...)

§ 7
Für den Fall, dass das durch notarielle Vereinbarung vom 9. März 2017 gewährte Vorkaufsrecht ausgeübt wird, ist der Verkäufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Ausübung des Vorkaufsrechts durch schriftliche Erklärung gegenüber der Käuferin von dem Kaufvertrag zurückzutreten. (...)"

Andreas und Birgit, die sich als Erben ihrer Mutter sehen, beschließen nach einigem Überlegen, das Vorkaufsrecht auszuüben. Am 5. September 2023 sendet Andreas einen von ihm und Birgit gemeinsam unterschriebenen Brief an Walter, in dem sie erklären, die Erben der Elvira zu sein und das Vorkaufsrecht ausüben und gemeinsam das Grundstück für den Kaufpreis von 1.000.000,- € erwerben zu wollen. Der Brief geht am 6. September 2023 Walter zu.

Walter informiert Martin von dem Schreiben der Kinder der Elvira. Dieser meint, das Vorkaufsrecht habe alleine Elvira zugestanden und die sei verstorben. Im Übrigen sei ja auch Dieter Erbe der Elvira gewesen, so dass Andreas und Birgit das Vorkaufsrecht gar nicht ausüben könnten. Walter erklärt jedoch vorsorglich gegenüber der Neues Wohnen GmbH formwirksam den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Er tue dies, um sich vor Schadensersatzansprüchen der Neues Wohnen GmbH zu schützen. Dies sei gerade der Zweck der Vereinbarung des Rücktrittsrechts. Martin ist der Auffassung, dass durch den Rücktritt der Vorkaufsfall entfallen sei. Walter könne daher nach Ablauf der Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts erneut an die Neues Wohnen GmbH veräußern.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist folgende Frage zu beantworten:

Haben Andreas und Birgit gegenüber Walter einen Anspruch auf Übereignung des Grundstücks FlurNr. 500 an sich unter Ausschluss ihres Vaters Dieter?

Hinweise:
Die Wirksamkeit der geschilderten notariellen Beurkundungen ist zu unterstellen und nicht zu prüfen. Der Kaufpreis für das Grundstück FlurNr. 500 in Höhe von 1.000.000,- € entspricht dem Verkehrswert des Grundstücks.

Sachverhalt

Manfred Meier ist Eigentümer eines 60.000 m² großen Grundstücks in der kreisangehörigen Stadt Schönburg in der Oberpfalz, Landkreis Schwandorf. Auf dem Grundstück befand sich früher eine im Jahr 1919 errichtete und genehmigte Maschinenfabrik, bestehend aus zwei größeren Fabrikhallen, einem viergeschossigen Bürogebäude mit einer Höhe nach Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayBO von 15 m und einigen kleineren Gebäuden (Schuppen, Garagen). Das Fabrikgrundstück grenzt im Süden und im Osten an Grundstücke des Schönburger Ortsteils "Maienfeld", auf denen sich alleinstehende kleinere Wohnhäuser mit jeweils rund 80 m² Wohnfläche und Gärten (circa 400 m²) befinden. Im Westen und im Norden liegen unbebaute landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

Im Jahr 2009 wurde der Betrieb der Maschinenfabrik eingestellt. Manfred Meier veräußerte das Unternehmen ohne das Grundstück und die Betriebsgebäude an einen ausländischen Investor. Das Gewerbe wurde abgemeldet. Versuche, in den folgenden Jahren eine neue Nutzung für die Gebäude zu finden, schlugen fehl. Da die Bausubstanz der meisten Gebäude aufgrund des Alters und durch den Leerstand marode und nicht mehr sanierbar geworden war, wurden im Jahr 2013 die Gebäude der Maschinenfabrik mit Ausnahme des Bürogebäudes, das erst vor Kurzem saniert worden war, baurechtlich ordnungsgemäß abgerissen.

Mit der Stadt fanden in der Folgezeit Verhandlungen über den Erlass eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans statt, um auf dem Grundstück ein Einkaufszentrum und Wohngebäude zu errichten. Einigkeit bestand auch in der öffentlichen Diskussion darüber, dass eine weitere Nutzung des Grundstücks für einen emittierenden Industriebetrieb wegen der umliegenden Wohnbebauung nicht in Betracht komme. Letztlich scheiterte der Abschluss eines Durchführungsvertrages zum Erlass eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aber im Jahr 2014 am kommunalpolitischen Widerstand der ortsansässigen Einzelhändler.

Im September 2022 vermietete Manfred Meier das Grundstück an die Compufit-GmbH. Diese möchte das Bürogebäude der ehemaligen Fabrik zum An- und Verkauf leergeschriebener Lasertoner- und Tintenbehälter für Computerdrucker nutzen. Diese sollen aus verschiedenen Sammelstellen angeliefert, sortiert und an Großabnehmer weiterveräußert werden. Manfred Meier beantragte deshalb am 22. September 2022 bei der Stadt Schönburg die Erteilung der Baugenehmigung für eine entsprechende Nutzungsänderung des Bürogebäudes.

Am 4. Oktober 2022 fasste der Stadtrat formell ordnungsgemäß den Beschluss, das städtische Einvernehmen zur Erteilung der beantragten Baugenehmigung zu verweigern. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2022 teilte das Landratsamt Schwandorf der Stadt Schönburg daraufhin mit, dass es beabsichtige, das städtische Einvernehmen zu ersetzen, und forderte die Stadt auf, innerhalb von zwei Monaten nochmals über die Erteilung des städtischen Einvernehmens zu entscheiden. Mit formell ordnungsgemäßem Beschluss des Stadtrats vom 5. Dezember 2022 verweigerte die Stadt erneut die Erteilung des städtischen Einvernehmens. Die in Aussicht genommene Nutzungsänderung sei bauplanungsrechtlich nicht zulässig. Das gesamte Gelände sei nunmehr als Außenbereich zu qualifizieren. Eine Prägung durch die im Süden und Osten angrenzende Bebauung sei nicht gegeben. Zwar hätten die Industriegebäude früher den Bebauungszusammenhang des Ortsteils abgeschlossen, so dass von einer Lage im Innenbereich auszugehen gewesen sei. Der Bebauungszusammenhang sei aber durch den Abriss der Fabrikhallen und kleineren Gebäude im Jahr 2013 beseitigt worden. Das Bürogebäude liege - was zutrifft - rund 150 m von den im Süden und Osten angrenzenden Wohngebäuden entfernt und sei zudem auf dem ehemaligen Fabrikgrundstück von untergeordneter Bedeutung; es überbaue nur 2% der Grundstücksfläche. Schließlich bestehe ein Planungsbedürfnis. Durch die geplante neue Nutzung sei von einem verstärkten Verkehr mit LKW auszugehen, die die Toner- und Tintenbehälter anlieferten und wieder abholten. Ohne Bebauungsplan könne keine neue Nutzung zugelassen werden.

Mit Bescheid vom Montag, den 2. Januar 2023, erteilte das Landratsamt Schwandorf unter Ersetzung des städtischen Einvernehmens Manfred Meier die beantragte Baugenehmigung. Die Stadt Schönburg habe ihr Einvernehmen zu Unrecht verweigert. Manfred Meier könne sich auf Bestandsschutz berufen. Die in Aussicht genommene

neue Nutzung sei zudem für die Anwohner weniger belastend als die frühere Nutzung als Maschinenfabrik. Eine Zweitausfertigung des Bescheids wurde an die Stadt Schönburg als Übergabeeinschreiben am selben Tag zur Post gegeben. In der im Übrigen ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wurde darauf hingewiesen, dass gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt werden könne.

Am Dienstag, den 7. Februar 2023, erhob die Stadt Schönburg gegen die Manfred Meier erteilte Baugenehmigung Klage zum Verwaltungsgericht Regensburg. Das Einvernehmen sei zu Unrecht ersetzt worden. Zu dem Verfahren wurde Manfred Meier ordnungsgemäß beigeladen. Mit am 9. März 2023 verkündetem Urteil wurde der Klage stattgegeben und die Baugenehmigung vom 2. Januar 2023 aufgehoben. Die Berufung wurde nicht zugelassen.

Manfred Meier wendet sich noch am selben Tag an Rechtsanwalt Reitmeier und bittet um Auskunft, was er mit Erfolg gegen das Urteil vom 9. März 2023 unternehmen könne.

Bearbeitervermerk:
In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist die Auskunft von Rechtsanwalt Reitmeier vorzubereiten. Es ist davon auszugehen, dass die von dem zu erwartenden verstärkten Verkehr mit LKW ausgehenden Immissionen als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinn von § 3 BImSchG einzustufen wären. Weitere Vorschriften des BImSchG sowie Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zum Baurecht bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Examensklausurenkurs – Samstagsklausur vom 28. Oktober 2023
(EJS 2023/1 – Aufgabe 2)

Teil I:

Das Prachtstück in der Sammlung des Kunstsammlers Eberhard Espenlaub (E) ist ein Frühwerk der international bekannten Künstlerin Suzanne Sega (S) namens „Flying Eagle“, das Sega vor wenigen Jahren persönlich an Espenlaub veräußert und übergeben hat. Es handelt sich um ein gemaltes Bild, aus dessen Mitte ein echter Adlerflügel 80 cm weit hervorragt. Während Espenlaub für ein Wochenende verreist ist, bricht der auf internationale Kunst spezialisierte Dieb Dieter Dürrauf (D) bei ihm ein und entwendet den „Flying Eagle“.

Dürrauf veräußert den „Flying Eagle“ an den Kunstsammler Fritz Freudenreich (F), der nicht ahnt, wie Dürrauf an das Kunstwerk gekommen ist. Freudenreich hängt das Kunstwerk nach Erhalt von Dürrauf sogleich in sein Schlafzimmer. Nach kurzer Zeit muss Freudenreich aber feststellen, dass sich der Adlerflügel des „Flying Eagle“ vom Bild gelockert hat und bedrohlich nach unten hängt. Freudenreich bringt das Kunstwerk zum Restaurator Gerhard Gundermann (G), der feststellt, dass die gesamte Verankerung des Flügels brüchig geworden ist und dringend erneuert werden muss. Für die Restaurierung veranschlagt Gundermann 5.000,- €, was auch dem objektiven Wert der Arbeiten einschließlich der Materialkosten entspricht, und Freudenreich erteilt ihm für eine Vergütung in dieser Höhe einen entsprechenden Restaurierungsauftrag.

Bald darauf gerät Freudenreich in Geldnot und setzt sich nach Südamerika ab. Als Gundermann Freudenreich nach fachgerechtem Abschluss der Restaurierungsarbeiten nicht erreichen kann, kontaktiert Gundermann schließlich die Künstlerin Sega, von der er erfährt, dass sie das Kunstwerk vor wenigen Jahren an Espenlaub veräußert hat. Daraufhin klärt sich der Sachverhalt auf und Espenlaub verlangt von Gundermann die Herausgabe des „Flying Eagle“. Gundermann erklärt, dazu nur bereit zu sein, wenn Espenlaub ihm die 5.000,- € für die Restaurierungsarbeiten bezahle. Schließlich habe er das Kunstwerk, das sonst mit hoher Wahrscheinlichkeit zerstört worden wäre, durch die während seiner Besitzzeit durchgeführten Restaurierungsarbeiten erhalten, wovon auch Espenlaub nun profitiere. Espenlaub weigert sich zu zahlen und verweist darauf, dass Freudenreich Gundermann mit den Arbeiten beauftragt habe. Es könne nicht sein, dass Gundermann, der allein seinen Vertrag mit Freudenreich habe erfüllen wollen, nun bei ihm, Espenlaub, Regress nehmen dürfe. Gundermann erwidert hierauf, dass er bis zu seiner Befriedigung wegen der Restaurierungsarbeiten das Kunstwerk nicht herausgeben werde. Schließlich stehe ihm jedenfalls ein Werkunternehmerpfandrecht zu, das er geltend mache und woraus er sich notfalls befriedigen werde.

Teil II:

Gundermann und Espenlaub einigen sich schließlich darauf, dass Espenlaub den „Flying Eagle“ gegen Zahlung von 600,-€ zurückerhalten soll. Zusätzlich beauftragt Espenlaub Gundermann damit, das Kunstwerk neu zu rahmen, wofür eine weitere Vergütung in Höhe von 2.000,- € vereinbart wird. Um Materialkosten zu sparen, verwendet Gundermann für den neuen Rahmen minderwertige Holzreste, die er so lackiert, dass die schlechte Qualität mit bloßem Auge nicht zu erkennen ist. Anschließend befestigt er das Kunstwerk fachmännisch an dem von ihm speziell an das Kunstwerk angepassten Rahmen. Espenlaub holt das neu gerahmte Kunstwerk ab, ohne etwas

zu bemerken, bezahlt insgesamt 2.600,- € und hängt den „Flying Eagle“ zu Hause wieder an seinen ursprünglichen Platz.

Doch seine Freude an dem wiedererlangten Kunstwerk währt nicht lange. Schon nach zwei Wochen zeigen sich erste Risse im neuen Rahmen und kurz darauf wird die Aufhängung des Rahmens so brüchig, dass Espenlaub das schwere Kunstwerk von der Wand nehmen muss. Als sich Espenlaub bei Gundermann über den brüchigen Rahmen beschwert, erklärt Gundermann, er sei unter keinen Umständen bereit, nochmals „kostenlos“ an dem „Flying Eagle“ oder dem Rahmen zu arbeiten. Daraufhin wendet sich Espenlaub an eine andere Restauratorin. Von dieser erhält er ein Angebot für eine fachgerechte Reparatur des Rahmens für eine - marktübliche - Vergütung von 1.500,- €. Espenlaub ist aber inzwischen so genervt von dem Hin und Her um den „Flying Eagle“, dass er das Kunstwerk möglichst schnell loswerden möchte. Das städtische Kunstmuseum, das selbst über eine Rahmungswerkstatt verfügt, kauft das Kunstwerk von Espenlaub zu einem guten Preis. Wegen des brüchigen Rahmens wird allerdings ein Preisabschlag von 1.000,- € vereinbart.

Anschließend wendet sich Espenlaub an Gundermann und verlangt Schadensersatz in Höhe der für eine Reparatur des Rahmens erforderlichen Kosten von 1.500,- €. Gundermann weist alle Vorwürfe zurück. Falls er aber doch bezahlen müsse, könne Espenlaub keinesfalls die geforderten 1.500,- € verlangen, da er den Rahmen ja gar nicht habe reparieren lassen. Espenlaub erwidert, dies sei allein seine, Espenlaubs, Entscheidung und ändere nichts an der vollen Haftung von Gundermann.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Kann Eberhard Espenlaub von Gerhard Gundermann die Herausgabe des „Flying Eagle“ verlangen?

Zu Teil II:

Kann Eberhard Espenlaub von Gerhard Gundermann Schadensersatz in Höhe von 1.500,- € verlangen?

Hinweise zu Teil II:

Es ist davon auszugeben, dass der objektive Wert der neuen Rahmung des Kunstwerks durch Gerhard Gundermann - das heißt die Materialkosten des Rahmens aus minderwertigen Holzresten sowie der Wert der geleisteten Arbeit - insgesamt 1.000,- € beträgt.

Die §§ 823 bis 853 BGB bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Hinweise zu Teil I und Teil II:

Naturschutz- und artenschutzrechtliche Vorschriften bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Sachverhalt

Am Volkstrauertag wird in Deutschland an vielen Orten insbesondere der Gefallenen der beiden Weltkriege gedacht. In der niederbayerischen Gemeinde Bad Bebach (B) wurde an diesem Tag zu einer Feierstunde am sogenannten Kriegerdenkmal öffentlich eingeladen, die unter dem Motto „Für die Überwindung von Krieg, Rassismus und Gewalt“ stehen soll. Dabei soll allen gefallenen Soldaten, aber auch allen zivilen Kriegsopfern gedacht werden. Das Kriegerdenkmal befindet sich auf dem Gelände des Friedhofs von Bad Bebach. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde, deren Benutzung durch Satzung geregelt ist.

Meyer (M), Fischer (F) und Weichs (W) sind engagierte Pazifisten. Weichs ist österreichischer Staatsangehöriger, lebt aber wie Meyer und Fischer seit Jahren in Bad Bebach. Die drei wollen gemeinsam gegen die Feierstunde demonstrieren, da sie ihrer Ansicht nach nur der Verherrlichung von Kriegen und der Verehrung falsch verstandenen Heldentums dient. Zu diesem Zweck begeben sie sich am Volkstrauertag zur Feierstunde auf den Friedhof von Bad Bebach. Während die beiden anderen Pazifisten „Frieden, Frieden!“ rufen, hält Weichs, als der Bürgermeister einige Gedenkworte spricht, ein Transparent hoch. Darauf steht deutlich zu lesen: „Es gibt nichts zu trauern – nur zu verhindern. Den Deutschen Gedenkzirkus beenden!“ Die drei Pazifisten werden von der anwesenden Polizei gebeten, den Friedhof zu verlassen. Sie folgen dieser Aufforderung, wobei Meyer zu dem Polizeibeamten Huber (H) sagt: „Traurig, dass die Polizei das Andenken von Mördern schützt!“

Von der zuständigen Behörde erhält Weichs einige Zeit später einen Bußgeldbescheid über 300,- €. Auf den zulässigen Einspruch von Weichs verurteilt das zuständige Amtsgericht ihn zu einer Geldbuße von 300,- €. Zur Begründung führt das Amtsgericht – im Wesentlichen inhaltsgleich zum Bußgeldbescheid – Folgendes aus: Weichs habe durch seine Teilnahme an dem Protest und das Entrollen des Transparents eine grob ungehörige Handlung im Sinne des § 118 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) begangen, ohne dass es dabei auf die Aussage auf dem Transparent ankomme. Er habe objektiv jenes Minimum an Regeln grob verletzt, welches unabdingbar notwendig sei, um innerhalb einer offenen Gesellschaft ein Zusammenleben vieler Menschen zu ermöglichen. Ein Friedhof stelle einen Rückzugsort für all diejenigen dar, die um Verstorbene trauern wollen. Damit sei es nicht vereinbar, wenn ein Friedhof zum Gegenstand von Auseinandersetzungen gemacht werde. Ohne ein Recht auf Bestattung und Erinnerung sei ein friedvolles Zusammenleben auch innerhalb einer demokratischen Gesellschaftsordnung nicht möglich. Wer diesen Verhaltenskodex in Frage stelle, greife dadurch nicht nur den Einzelnen, sondern auch die Gesamtgemeinschaft an. Mit der Protestaktion samt Entrollen des Transparents werde schließlich die Menschenwürde, welche über den Tod hin-

ausreiche, angegriffen. Das Handeln von Weichs sei auch nicht durch sein Recht auf Versammlungsfreiheit geschützt. Nach § 5 der Friedhofssatzung von Bad Bebach müssten Zusammenkünfte, Versammlungen und Aufzüge auf dem Friedhof angemeldet werden. Dies habe Weichs unterlassen. Auf die ordnungsgemäße Anmeldung der Feierstunde könne er sich nicht berufen, da er ja gerade gegen diese demonstriert habe. Im Übrigen sei der Friedhof allein zum Zweck der privaten Trauer und des Gedenkens an die Verstorbenen für die Allgemeinheit zugänglich.

Das von Weichs hiergegen eingelegte Rechtsmittel zu dem in letzter Instanz entscheidenden zuständigen Oberlandesgericht bleibt in der Sache erfolglos, weil die Überprüfung des amtsgerichtlichen Urteils keine Rechtsfehler ergeben habe.

Meyer wird in einem Strafverfahren vor dem zuständigen Amtsgericht wegen seiner Äußerung gegenüber dem Polizeibeamten Huber wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe in Höhe von 500,- € verurteilt. Die Äußerung könne nur so verstanden werden, dass Meyer damit dem Polizeibeamten gegenüber Missachtung zum Ausdruck gebracht und ihn sinngemäß der Unterstützung von Mördern, also von Schwerstkriminellen, bezichtigt habe. Wiederum bleiben alle Rechtsmittel gegen das Urteil erfolglos.

Weichs und Meyer wollen nun jeweils Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht einlegen. Nach Ansicht des Weichs könne die öffentliche Ordnung im Sinne des § 118 OWiG nie die Versammlungsfreiheit beschränken. Die Norm sei viel zu unbestimmt gefasst und unverhältnismäßig. Jedenfalls sei hier seine Versammlungsfreiheit verletzt, weil bei der Entscheidung über das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit berücksichtigt hätte werden müssen, dass er Versammlungsteilnehmer gewesen sei. Meyer meint, seiner Verurteilung zur Geldstrafe liege eine sehr einseitige Auslegung seiner Äußerung zugrunde und sie verletze ihn deshalb in seiner Meinungsfreiheit.

Weichs und Meyer begeben sich daher zu Rechtsanwältin Dr. Steiner und bitten sie, die Erfolgsaussichten entsprechender Verfassungsbeschwerden in einem Gutachten zu prüfen.

Vermerk für die Bearbeitenden:

Das Gutachten von Rechtsanwältin Dr. Steiner, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist zu erstellen. Das Annahmeverfahren beim Bundesverfassungsgericht bleibt dabei außer Betracht.

Auf § 17 Abs. 1 und § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wird hingewiesen. Andere Vorschriften des OWiG bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Von der Verfassungsmäßigkeit des § 185 des Strafgesetzbuches (StGB) ist auszugehen. Die Frage der Wirksamkeit der Friedhofssatzung sowie das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Die genannten Vorschriften sind als Anhang abgedruckt.

Anhang:

§ 17 Abs. 1 OWiG lautet:

„Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro."

§ 118 OWiG lautet:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann."

§ 185 StGB lautet:

„Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) oder mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

§ 5 der Friedhofssatzung der Gemeinde Bad Bebach lautet:

„Zusammenkünfte, Versammlungen und Aufzüge auf dem Friedhof müssen eine Woche vorher bei der Gemeinde angemeldet werden."

Sachverhalt

Die "Ahlers GmbH & Co. KG" (A-KG) ist ein im Bereich des Immobilienhandels tätiges Unternehmen, das bebaute und unbebaute Grundstücke an- und verkauft.

Einzige Komplementärin der Ahlers GmbH & Co. KG ist die Ahlers-GmbH (A-GmbH). Alleiniger Geschäftsführer der Ahlers-GmbH und einziger Kommanditist der Ahlers GmbH & Co. KG ist Anton Ahlers (A). Die in das Handelsregister eingetragene Kommanditeinlage in Höhe von 3.000.000,- € hat Ahlers durch Einbringung eines Grundstücks (Flurnummer 789) erbracht, das objektiv einen Wert in Höhe von 1.500.000,- € hat. Die Erbringung der Einlage durch Einbringung des Grundstücks ist Ahlers nach der Satzung der Ahlers GmbH & Co. KG gestattet. Im Übrigen sind in der Satzung keine vom Gesetz abweichenden Regelungen enthalten. Die Kommanditeinlage ist tatsächlich und dem Werte nach im Vermögen der Ahlers GmbH & Co. KG noch ungeschmälert vorhanden. Paul Primus (P) ist Prokurist der Ahlers GmbH & Co. KG. Eine besondere Ermächtigung für Grundstücksgeschäfte wurde Primus durch die Ahlers GmbH & Co. KG nicht erteilt.

Am 2. Januar 2017 tritt Primus als Prokurist der Ahlers GmbH & Co. KG mit Karl Karuso (K), welcher unter der Firma "Karuso Freizeitunternehmen e.K." ein Einzelunternehmen betreibt, in Verhandlungen über den Verkauf eines mit einer Lagerhalle bebauten Grundstücks (Flurnummer 123), das sich im Eigentum der Ahlers GmbH & Co. KG befindet. Karuso ist nach einem solchen Objekt, welches er für den Betrieb einer Diskothek nutzen möchte, auf der Suche. Im Rahmen der Verkaufsverhandlungen gibt Primus auf Nachfrage des Karuso an, dass der Betrieb einer Diskothek auf dem Grundstück Flurnummer 123 baurechtlich genehmigungsfähig sei. Dabei geht Primus aufgrund einer versehentlichen Verwechslung seiner Unterlagen irrtümlich davon aus, dass dies mit der zuständigen Behörde abgeklärt worden sei, was jedoch tatsächlich nicht der Fall ist.

Am 1. Februar 2017 schließt Primus namens der Ahlers GmbH & Co. KG mit Karuso einen notariell beurkundeten Vertrag, nach welchem Karuso das Grundstück Flurnummer 123 mit Lagerhalle zu einem Preis von 750.000,- € erwirbt. Gemäß der Vereinbarung in dem notariellen Vertrag sind sich die Parteien einig, dass das Grundstück "zum Zwecke des Betriebes einer Diskothek" erworben wird. In dem notariellen Vertrag wird zudem vereinbart, dass Karuso den Preis für den Erwerb des Grundstücks Flurnummer 123 nur in Höhe von 500.000,- € in Geld bezahlen muss; in Höhe von 250.000,- €

wird ihm freigestellt, der Ahlers GmbH & Co. KG das in seinem Eigentum stehende Grundstück Flurnummer 456 zu übereignen. Als Primus dem Ahlers von dem Geschäftsabschluss berichtet, teilt dieser - begeistert von dem Geschäftstalent seines Mitarbeiters - Primus seine Freude über den Geschäftsabschluss, mit dem Ahlers einverstanden ist, mit.

Karuso macht von der ihm eingeräumten Möglichkeit hinsichtlich des Grundstücks Flurnummer 456 wirksam Gebrauch. Nach Auflassung und Eintragung des Karuso als Eigentümer des Grundstücks Flurnummer 123 im Grundbuch und der Übergabe dieses Grundstücks an Karuso zahlt dieser 500.000,- € an die Ahlers GmbH & Co. KG, die nach entsprechender Auflassung als Eigentümerin des Grundstücks Flurnummer 456 im Grundbuch eingetragen wird und das Grundstück Flurnummer 456 in Besitz nimmt.

Nach der Übergabe des Grundstücks Flurnummer 123 an Karuso stellt sich heraus, dass der beabsichtigte Diskotheken-Betrieb entgegen der Angaben des Primus auf dem Grundstück Flurnummer 123 aus brand- und nachbarschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig ist, was auch bereits vor Vertragsschluss feststand.

Frustriert nimmt Karuso daraufhin von seinen wirtschaftlich nun nicht mehr realisierbaren Plänen Abstand. Er teilt der Ahlers GmbH & Co. KG umgehend mit, dass er mit dem Grundstück Flurnummer 123 so "überhaupt nichts anfangen" könne und deshalb auch nicht mehr an dem Vertrag festhalten möchte. Er wolle, dass ihm die Ahlers GmbH & Co. KG den vereinbarten Betrag in Höhe von 750.000,- € zahle und das Grundstück Flurnummer 456 behalte. Die Weggabe des Grundstücks Flurnummer 456 unter Anrechnung eines Betrags in Höhe von 250.000,- € sei für ihn - was zutrifft - wirtschaftlich günstig gewesen, weshalb er das Grundstück Flurnummer 456 auf keinen Fall zurücknehmen wolle.

Außerdem habe er, was zutrifft, am 7. Februar 2017 - noch bevor er davon erfahren habe, dass der Diskothekenbetrieb auf dem Grundstück Flurnummer 123 nicht möglich sei - von einem Dritten eine individualisierte und nicht anderweitig verwend- oder verwertbare Innenausstattung zur Einrichtung der Diskothek erworben. Für diese Innenausstattung habe er einen Kaufpreis in Höhe von 300.000,- € bezahlt. Diese Kosten möchte er ebenfalls ersetzt haben.

Karuso stellt sich auf den Standpunkt, dass ihm für seine Ansprüche nicht nur die Ahlers GmbH & Co. KG hafte, sondern auch Ahlers persönlich. Schließlich stehe dieser wirtschaftlich hinter dem Geschäft. Ahlers meint dagegen, Karuso habe keinen Anspruch, jedenfalls könne er auf keinen Fall die

Zahlung von 750.000,- € verlangen. Wenn überhaupt, stünde ihm allenfalls ein Anspruch auf Rückzahlung der 500.000,- € und Rückübereignung des Grundstücks Flurnummer 456 zu. Für den Ersatz der Kosten der Innenausstattung sehe er keine Grundlage. Im Übrigen habe sein Privatvermögen mit dem ganzen Geschäft überhaupt nichts zu tun. Karuso habe gewusst, worauf er sich einlasse, wenn er mit einer Kommanditgesellschaft kontrahiere.

Vermerk für die Bearbeiter:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann Karuso von der Ahlers GmbH & Co. KG

   a. Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von 750.000,- € und

   b. Ersatz der Kosten für die Innenausstattung in Höhe von 300.000,- €

   verlangen?

2. Kann Karuso den Ahlers persönlich in Anspruch nehmen? In welcher Höhe haftet Ahlers gegebenenfalls hinsichtlich der in Frage 1 genannten Positionen?

Hinweis:

Für die Bearbeitung ist davon auszugehen, dass die für den Betrieb einer Diskothek auf dem Grundstück Flurnummer 123 erforderliche Baugenehmigung nicht erteilt werden kann. Sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere solche des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, sind nicht zu prüfen.

Es ist der Gesetzesstand zum 14.10.2023 zu Grunde zu legen. Änderungen des MoPeG sind nicht zu beachten.

Sachverhalt

Teil I

Die YourVideo AG (Y) mit Sitz in Hamburg betreibt eine der größten Online-Video-Plattformen der Welt. Sie erwirtschaftet damit allein in Europa einen jährlichen Gewinn von über einer Milliarde Euro. Auf der Plattform können Nutzer Videos hochladen, die im Anschluss für jedermann online frei abrufbar sind. Die YourVideo AG produziert dabei keine eigenen Videos, sondern ist darauf angewiesen, dass Dritte Videos über ihre Internetseite hochladen. Gewinne erwirtschaftet die YourVideo AG durch die zielgerichtete Einblendung von Onlinewerbung.

Xenia (X) ist eine erfolgreiche Kurzfilm-Regisseurin aus Passau, die ihre Filme komplett selbst produziert und auf ihrer eigenen Homepage veröffentlicht. Mit dem Großunternehmen YourVideo AG will sie nichts zu tun haben und lehnt es ab, dass ihre Filme auf dessen Plattform veröffentlicht werden. Xenia hat der YourVideo AG keine Erlaubnis zur öffentlichen Wiedergabe oder Zugänglichmachung ihrer Filme erteilt, sondern einer solchen nach vermehrten Vorfällen in der Vergangenheit, bei denen Nutzer der Plattform dennoch Filme der Xenia dort hochgeladen hatten, gegenüber der YourVideo AG unter Mitteilung aller erforderlichen Informationen ausdrücklich widersprochen.

Um zu verhindern, dass Nutzer der Plattform Kopien von Filmen dort hochladen, deren Urheberrechtsinhaber – wie Xenia – der öffentlichen Wiedergabe oder Zugänglichmachung auf der Plattform widersprochen haben, und um sicherzustellen, dass solche Filme blockiert und gelöscht werden, hat die YourVideo AG ein automatisiertes Verfahren (sog. Upload-Filter) eingeführt, das Übereinstimmungen zwischen den Filmen dieser Urheberrechtsinhaber und neu hochgeladenen Videos erkennen soll. Bei Übereinstimmungen werden die Videos standardmäßig blockiert und nur dann veröffentlicht, wenn sie nach einer Sichtung durch Mitarbeiter der YourVideo AG als urheberrechtlich unbedenklich eingestuft wurden.

Trotz des Einsatzes des automatisierten Verfahrens schaffen es Nutzer der Plattform der YourVideo AG jedoch weiterhin wiederholt, die Filme von Xenia auf der Plattform zu veröffentlichen. Xenia glaubt, dass das automatisierte Verfahren der YourVideo AG unzureichend ist und nicht den branchenüblichen Standards entspricht. Um die Erfolgsaussichten der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs auszuloten, verlangt Xenia daher von der YourVideo AG

Auskunft über die Funktionsweise des Verfahrens zur Blockierung unerlaubter Nutzungen ihrer Filme. Die YourVideo AG weigert sich jedoch, die begehrte Auskunft zu erteilen.

Xenia erhebt daher beim zuständigen Landgericht gegen die YourVideo AG zunächst Klage auf Auskunft über die Funktionsweise des Verfahrens zur Blockierung unerlaubter Nutzungen ihrer Filme. Sie stützt ihren Anspruch auf § 19 Abs. 2 des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes (UrhDaG).

Die YourVideo AG ist der Ansicht, § 19 Abs. 2 UrhDaG verletze sie in ihren Grundrechten und könne daher im Verfahren vor dem Landgericht nicht zur Anwendung kommen. Ihr gesamtes Geschäftsmodell basiere auf dem Einsatz automatisierter Systeme. Die Entwicklung dieser Systeme habe mehrere Jahre in Anspruch genommen und hohe Kosten verursacht. Das Ergebnis der automatisierten Analyse der von den Nutzern hochgeladenen Daten werde nicht nur für die Zwecke der Blockierung, sondern auch für die Verbesserung der Audio- bzw. Bildqualität und für zielgerichtete Werbeeinblendungen eingesetzt. Eine Trennung dieser Systeme sei technisch nicht möglich. Wenn man also Auskunft über die ergriffenen Maßnahmen zur Blockierung geben wollte, müsste man auch einen tiefen Einblick in andere Bereiche der eingesetzten Systeme bieten. Die Systeme bildeten jedoch das Rückgrat des wirtschaftlichen Erfolgs der YourVideo AG, weil sie den Systemen der Konkurrenz deutlich überlegen seien. Nur dank des technischen Vorsprungs habe man die Marktführerstellung erreichen können. Ohne Geschäftsgeheimnisse zu offenbaren, sei es also nicht möglich, detaillierte Informationen über die Funktionsweise des Verfahrens zur Blockierung zu geben. Die Regelung in § 19 Abs. 2 UrhDaG sei unangemessen, weil die Rechte der Diensteanbieter überhaupt nicht berücksichtigt würden.

Außerdem würde die Auskunftspflicht den Zweck der Regelungen konterkarieren. Niemand könne gewährleisten, dass die einmal aus der Hand gegebenen Informationen nicht an die Öffentlichkeit gelangten. Wenn die Funktionsweise der eingesetzten Filtersoftware allgemein bekannt sei, würden die Nutzer mögliche Lücken sofort erkennen und ausnutzen. Dann würde der Upload-Filter überhaupt nicht mehr funktionieren.

Das Landgericht ist davon überzeugt, dass § 19 Abs. 2 UrhDaG und der dieser Vorschrift zugrundeliegende Art. 17 Abs. 8 Unterabs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (DSM-RL) weder mit den Grundrechten des Grundgesetzes noch mit den Grundrechten der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRCh) vereinbar sind. Das Landgericht geht - zutreffend - davon aus, dass andere Anspruchsgrundlagen für das Auskunftsbegehren der

Xenia nicht bestehen, der Gerichtshof der Europäischen Union bisher in keinem identischen früheren Fall entschieden hat und es auch keine gesicherte Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu dieser Rechtsfrage gibt. Das Landgericht richtet daher ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union. Zudem legt es dem Bundesverfassungsgericht die Frage nach der Vereinbarkeit der beiden Vorschriften mit den Grundrechten des Grundgesetzes und den Grundrechten der EU-GRCh vor.

Teil II (Abwandlung)

Die Klage der Xenia hat in allen Instanzen Erfolg. Die Gerichte haben der Klage allein anhand von § 19 Abs. 2 UrhDaG stattgegeben. Der Bundesgerichtshof, der auf eine zulässige Revision der YourVideo AG hin abschließend über die Klage entschieden hat, hat dabei – ebenso wie die Vorinstanzen – weder europäisches Recht geprüft noch eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG oder Art. 267 AEUV in Erwägung gezogen. Die YourVideo AG erhebt beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde und macht geltend, dass der Bundesgerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union hätte richten müssen.

Vermerk für die Bearbeiter:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

1. Ist die Vorlage des Landgerichts an das Bundesverfassungsgericht zulässig?
2. Wie wird der Gerichtshof der Europäischen Union entscheiden? Es ist dabei auch darauf einzugehen, wie die Vorlagefrage(n) des Landgerichts zu lauten hat bzw. haben. Auf das Verhältnis des Vorabentscheidungsverfahrens zur Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV ist nicht einzugehen.

Zu Teil II:

Ist die YourVideo AG dadurch in ihren Rechten aus dem Grundgesetz verletzt, dass der Bundesgerichtshof eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union unterlassen hat?

Hinweise zu beiden Teilen:

Für die Bearbeitung sind die in der Anlage auszugsweise abgedruckten Vorschriften der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (DSM-RL) sowie des in Umsetzung der DSM-RL vom deutschen Gesetzgeber erlassenen Gesetzes über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz - UrhDaG) jeweils in der hier abgedruckten - fiktiven - Fassung zu Grunde zu legen. Sonstige Vorschriften der DSM-RL und des UrhDaG bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Es ist davon auszugehen, dass die DSM-RL formell rechtmäßig ist und Art. 17 Abs. 8 Unterabs. 2 DSM-RL den Mitgliedstaaten keinen Umsetzungsspielraum gewährt. Weiter ist zu unterstellen, dass die YourVideo AG "Diensteanbieter" und die Filme der Xenia "urheberrechtlich geschützte Werke" im Sinne der DSM-RL und des UrhDaG sind. Als möglicherweise verletztes Grundrecht der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRCh) betreffend die Diensteanbieter ist allein die unternehmerische Freiheit zu prüfen. Auf die Grundfreiheiten nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist nicht einzugehen.

Anlage:

DSM-RL (Auszug):

Artikel 17 Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten

(1) [Unterabsatz 1] Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass ein Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe oder eine Handlung der öffentlichen Zugänglichmachung für die Zwecke dieser Richtlinie vornimmt, wenn er der Öffentlichkeit Zugang zu von seinen Nutzern hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Werken (...) verschafft.

[Unterabsatz 2] Ein Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten muss deshalb die Erlaubnis von den Rechteinhabern einholen, etwa durch den Abschluss einer Lizenzvereinbarung, damit er Werke (...) öffentlich wiedergeben oder öffentlich zugänglich machen darf.

(…)

(4) Wird die Erlaubnis nicht erteilt, so ist der Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten für nicht erlaubte Handlungen der öffentlichen Wiedergabe, einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung, urheberrechtlich geschützter Werke (...) verantwortlich, es sei denn, der Anbieter dieser Dienste erbringt den Nachweis, dass er

a) alle Anstrengungen unternommen hat, um die Erlaubnis einzuholen; und

b) nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards für die berufliche Sorgfalt alle Anstrengungen unternommen hat, um sicherzustellen, dass bestimmte Werke (...), zu denen die Rechteinhaber den Anbietern dieser Dienste einschlägige und notwendige Informationen bereitgestellt haben, nicht verfügbar sind; und in jedem Fall

c) nach Erhalt eines hinreichend begründeten Hinweises von den Rechteinhabern unverzüglich gehandelt hat, um den Zugang zu den entsprechenden Werken (...) zu sperren bzw. die entsprechenden Werke (...) von seinen Internetseiten zu entfernen, und alle Anstrengungen unternommen hat, um gemäß Buchstabe b das künftige Hochladen dieser Werke (...) zu verhindern.

(…)

(8) (…)

[Unterabsatz 2] Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten den Rechteinhabern auf deren Ersuchen Informationen über die Funktionsweise ihrer Verfahren im Hinblick auf die Zusammenarbeit nach Absatz 4 (...) bereitstellen.

(…)

UrhDaG (Auszug):

<u>§ 1 Öffentliche Wiedergabe; Verantwortlichkeit des Diensteanbieters</u>

(1) Ein Diensteanbieter (...) gibt Werke öffentlich wieder, wenn er der Öffentlichkeit Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken verschafft, die von Nutzern des Dienstes hochgeladen worden sind.

(...)

<u>§ 7 Qualifizierte Blockierung</u>

(1) Der Diensteanbieter ist (...) verpflichtet, durch Sperrung oder Entfernung (Blockierung) bestmöglich sicherzustellen, dass ein Werk nicht öffentlich wiedergegeben wird und hierfür

auch künftig nicht verfügbar ist, sobald der Rechtsinhaber dies verlangt und die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.

(...)

§ 8 Einfache Blockierung

(1) Der Diensteanbieter ist (...) verpflichtet, die öffentliche Wiedergabe eines Werkes durch Blockierung zu beenden, sobald der Rechtsinhaber dies verlangt und einen hinreichend begründeten Hinweis auf die unerlaubte öffentliche Wiedergabe des Werkes gibt.

(...)

§ 19 Auskunftsrechte

(...)

(2) Der Rechtsinhaber kann von dem Diensteanbieter Auskunft über die Funktionsweise der Verfahren zur Blockierung unerlaubter Nutzungen seiner Werke nach den §§ 7 und 8 verlangen.

(...)

Sachverhalt

Am letzten Tag der Weihnachtsferien 2022 ketten sich die Aktivisten Anja Abel (A), Boris Borkowksi (B) und Carolin Conzelmann (C) an einer Brücke über die vielbefahrene Bundesautobahn A 3 in der Nähe von Pocking (Landkreis Passau, Regierungsbezirk Niederbayern) an, um gegen den aus ihrer Sicht nicht mit den Klimaschutzverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zu vereinbarenden Ausbau des Autobahnnetzes in Deutschland zu protestieren. Ab 9.00 Uhr hängen sie, von den Ketten gehalten, vom Brückengeländer herunter und spannen zwischen sich zwei Transparente mit den Parolen "Autofreier Urlaub" und "Gegen mehr Autobahnen" auf.

Obwohl die Aktivisten ungefähr fünf Meter über der Fahrbahn und damit außerhalb des Verkehrsraums hängen, sind sich vor allem Lastwagenfahrer unsicher, ob sie unter den Aktivisten durchfahren können, ohne diese – etwa durch den Fahrtwind – zu gefährden. Wie von den Aktivisten vorhergesehen und gewollt, kommt der Verkehr daher vor der Brücke zum Erliegen und es bildet sich ein mehrere Kilometer langer Stau. Ein vierter Aktivist, Dieter Dirksen (D), filmt die Aktion aus sicherer Entfernung und überträgt sie live in soziale Netzwerke, wo sie schnell große Aufmerksamkeit findet.

Polizeibeamte der zuständigen Verkehrspolizeiinspektion Passau, die schnell am Ort des Geschehens eintreffen, suchen zunächst das Gespräch mit den Aktivisten und erklären ihnen, dass ihre Aktion zu weit gehe und mit friedlichem Protest nichts mehr zu tun habe, sondern eine Straftat darstelle. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, die ein hohes Gut darstelle, sei empfindlich beeinträchtigt und es bestehe die Gefahr, dass es – wie schon in ähnlichen Fällen in der Vergangenheit – aufgrund des provozierten Staus zu schweren Unfällen mit Verletzten oder gar Toten komme. Außerdem seien die Aktivisten auch selbst in der Gefahr, auf die Autobahn zu stürzen, da das Brückengeländer – was zutrifft – marode sei.

Nach längerer Diskussion klettern Boris und Carolin von sich aus gegen 10.30 Uhr mithilfe der Polizeibeamten auf die Brücke zurück, entfernen ihre Ketten und verlassen in der Annahme, genügend Aufmerksamkeit erlangt zu haben, zusammen mit Dieter den Ort des Geschehens. Anja hingegen kündigt - trotz des polizeilichen Hinweises auf eine mögliche verbindliche Anordnung - an, den ganzen Tag an der Brücke hängen bleiben zu wollen; beim Klimaschutz dürfe man keine halben Sachen machen. Der Leiter des Einsatzes, Polizeihauptmeister Paul Petersen (P), fordert Anja daraufhin auf, die Brücke umgehend zu verlassen, und teilt ihr mit, dass sie

andernfalls mit Gewalt fortgebracht werde. Darauf antwortet Anja, sie werde von ihrem Recht auf zivilen Ungehorsam bis zum Abend Gebrauch machen.

Da die Polizeibeamten vor Ort nicht über die notwendige Ausrüstung verfügen, um Anja sicher von der Brücke zu entfernen, fordern sie Spezialkräfte des Polizeipräsidiums Niederbayern an, die – wegen der blockierten Autobahn und der gebotenen Eile – aus Straubing mit einem Polizeihubschrauber herbeikommen. Außerdem bitten die Polizeibeamten einen örtlichen Bauunternehmer um ein Hebebühnenfahrzeug, das ihnen dieser gegen Zahlung eines marktüblichen Betrags in Höhe von 200,- € zur Verfügung stellt.

Gegen 12.00 Uhr wird Anja von den Spezialkräften des Polizeipräsidiums Niederbayern von der Brücke entfernt. Während zwei Polizisten sie von der Hebebühne aus festhalten, entfernen zwei weitere mit Spezialwerkzeug die Kette von der Brücke. Sodann wird Anja auf den Boden gebracht, wo sie, die Aussichtslosigkeit weiteren Protests einsehend, nun selbst die Ketten von ihrem Körper entfernt und den Ort des Geschehens verlässt. Erst danach setzt sich der Verkehr langsam wieder in Bewegung.

Einige Wochen später erhält Anja überraschend einen mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Kostenbescheid des Polizeipräsidiums Niederbayern, mit dem sie zur Zahlung von Einsatzkosten in Höhe von 1.500,- € aufgefordert wird. In der Begründung wird angegeben, Anja habe, da sie die Aufforderung, die Brücke zu verlassen, ignoriert habe, Anlass zur Ausübung unmittelbaren Zwangs gegeben, und hierfür seien Kosten zu erheben. Die Gebührenhöhe sei am oberen Rand des in § 1 PolKV genannten Rahmens anzusetzen, da es zu dem Hubschraubereinsatz gekommen sei, der trotz Flugkosten von 10.000,- € nicht gesondert abgerechnet werden könne. Ein Fall des Art. 93 Satz 5 PAG liege nicht vor. Die Kosten für das Hebebühnenfahrzeug werden im Bescheid aufgrund eines Versehens nicht erwähnt.

Nach Konsultation einer befreundeten Jurastudentin erhebt Anja eine Woche nach Erhalt des Kostenbescheids schriftlich Klage beim Verwaltungsgericht Regensburg "gegen das Polizeipräsidium Niederbayern" und beantragt, den Kostenbescheid aufzuheben, weil er formelle und materielle Mängel aufweise. Insbesondere habe die Polizei völlig ignoriert, dass es sich bei der Abseilaktion um eine grundrechtlich geschützte Versammlung gehandelt habe, und die Grundrechte von Anja missachtet.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. War die an Anja Abel gerichtete Aufforderung, die Brücke umgehend zu verlassen, rechtmäßig?
2. Hat die Klage der Anja Abel gegen den Kostenbescheid Aussicht auf Erfolg?

Hinweise:

Auf §§ 1 Abs. 2, 18 und 32 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), abgedruckt in Habersack, Deutsche Gesetze, Nr. 35a, sowie Art. 18 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), abgedruckt in Ziegler/Tremel, Gesetze des Freistaates Bayern, Nr. 790, wird hingewiesen. Andere Vorschriften der StVO und des BayStrWG bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Auf Europarecht sowie auf §§ 105, 113 und 315 ff. StGB ist nicht einzugehen.

Sachverhalt

Teil I:

Bettina (B) träumt davon, wie ihr Zwillingsbruder Michael (M) in einer internationalen Unternehmensberatung zu arbeiten. Sie stößt auf eine Stellenanzeige der Unternehmensberatung Schattner & Partner (S), die ausdrücklich einen Mitarbeiter mit bestandener Steuerberaterprüfung sucht. Angesichts dieser geforderten Qualifikation wird ein monatlicher Bruttoarbeitslohn in Höhe von 6.500,- € in Aussicht gestellt. Da Bettina die Steuerberaterprüfung nicht bestanden hat, ihr großes Ziel aber nicht aufgeben will, fertigt sie einen Lebenslauf an, in dem sie angibt, die Steuerberaterprüfung im Jahr 2021 bestanden zu haben, und unterschreibt diesen. Daraufhin besucht sie ihren Bruder Michael, der tatsächlich die Steuerberaterprüfung bestanden hat. Sie überklebt in einem unbeobachteten Moment auf dessen Zeugnis, das von der zuständigen Prüfungsbehörde ausgestellt wurde, den Namen von Michael mit einem kleinen, unauffälligen Zettel, auf dem in derselben Schriftart und Schriftgröße, wie sie im Zeugnis verwendet wird, ihr Name steht und der als solcher nach dem Aufkleben auf dem Zeugnis nicht zu erkennen ist. Anschließend fertigt sie von dem überklebten Zeugnis eine einfache Schwarz-Weiß-Kopie an und entfernt so-dann den Aufkleber wieder.

Wie von Anfang an geplant, bewirbt sich Bettina mit dem Lebenslauf und der Kopie des Zeugnisses bei der Unternehmensberatung Schattner & Partner auf die ausgeschriebene Stelle als Mitarbeiterin mit bestandener Steuerberaterprüfung. Wie von Bettina erwartet, erkennt der zuständige und zum Abschluss von Anstellungsverträgen bevollmächtigte Personalverantwortliche Paul (P) zwar, dass es sich nicht um ein Originalzeugnis, sondern um eine Kopie handelt, vertraut jedoch darauf, dass die Kopie einem Bettina von der zuständigen Prüfungsbehörde erteilten Originalzeugnis entspricht und Bettina tatsächlich die Steuerberaterprüfung bestanden hat. Er schließt deshalb, wie von Bettina vorhergesehen und gewollt, namens der Unternehmensberatung Schattner & Partner mit ihr einen unbefristeten Arbeitsvertrag zu einem monatlichen Gehalt von 6.500,- € brutto, auf das es ihr auch ankommt, ab. Hätte Paul gewusst, dass Bettina die Steuerberaterprüfung nicht bestanden hat, hätte er sie nicht eingestellt, was Bettina bewusst ist. Nach einem Jahr, in dem Bettina das im Arbeitsvertrag vereinbarte Gehalt erhalten hat, verlässt Bettina zum großen Bedauern ihrer Vorgesetzten, die mit ihrer Leistung sehr zufrieden waren, das Unternehmen wieder.

Ein paar Wochen später geht Bettina in dem Kaufhaus "Goldstar" einkaufen. Auf dem öffentlichen Gehweg vor dem Kaufhaus findet sie eine EC-Karte des Otto (O), die dieser am Tag zuvor dort verloren hat.

Mit dieser EC-Karte lassen sich, wie Bettina weiß, im sogenannten "Point-of-Sale-Verfahren" ("POS") bei kontaktlosem Bezahlen häufig Käufe ohne Eingabe einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) tätigen. Dabei wird mit einer EC-Karte kontaktlos, also nur durch Halten der EC-Karte in die Nähe des Kartenlesegeräts des Händlers, ein elektronischer Zahlungsvorgang ausgelöst, wobei die kartenausgebende Bank im Zuge der Abwicklung des Zahlungsvorgangs die zur EC-Karte gehörende PIN nicht abfragt. Die Zahlungsdaten werden sodann an die Autorisierungszentrale der kartenausgebenden Bank übermittelt. Dort überprüft ein Computer ausschließlich, ob die verwendete EC-Karte in keiner Sperrkartei eingetragen ist, der Verfügungsrahmen nicht überschritten wird und ob die Voraussetzungen für das Absehen von einer PIN-Abfrage im konkreten Fall vorliegen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erteilt der Bankencomputer eine elektronische Autorisierung des Umsatzes, die dem am Zahlungsvorgang beteiligten Händler übermittelt wird. Mit der positiven Autorisierung gibt die karten-ausgebende Bank zugleich die Erklärung gegenüber dem Händler ab, dass sie die Forderung in Höhe des autorisierten Betrags begleichen werde. Der Händler erlangt damit eine von der Berechtigung des Karteninhabers unabhängige Zahlungsgarantie seitens der kartenausgebenden Bank. Eine Pflicht des Händlers, die Berechtigung des Kartenbenutzers zu überprüfen, besteht nicht. Beim Einsatz der EC-Karte werden, wie Bettina bewusst ist, die Höhe des noch bestehenden Verfügungsrahmens sowie die Umstände der bisherigen Karteneinsätze seit der letzten PIN-Abfrage (Anzahl der bisherigen Einsätze im kontaktlosen Bezahlverfahren ohne PIN-Abfrage und Höhe der jeweiligen Zahlbeträge) auf dem Chip der EC-Karte elektronisch gespeichert. Die bisher auf der EC-Karte gespeicherten Informationen werden dabei, wie Bettina ebenfalls bewusst ist, mit den aktuellen Daten überschrieben.

Bettina nimmt die EC-Karte an sich, um damit im Kaufhaus "Goldstar" ein Armband zu einem Kaufpreis in Höhe von 50,- € zu erwerben. An der Kasse, an der die Verkäuferin Veronika (V) arbeitet, bezahlt Bettina das Armband, indem sie die zuvor aufgefundene EC-Karte in die Nähe des Kartenlesegeräts hält. Wie von Bettina erwartet, muss sie hierbei keine PIN eingeben. Zufrieden wirft sie die EC-Karte, wie von Anfang an geplant, noch im Kaufhaus "Goldstar" auf den Boden. Wie von Bettina angenommen, findet ein Mitarbeiter des Kaufhauses die EC-Karte und gibt sie Otto unversehrt am nächsten Tag zurück.

Eine Woche später hält sich Bettina erneut im Kaufhaus "Goldstar" auf. Dort fällt ihr Blick auf eine Sonnenbrille im Wert von 200,- €. Da Bettina nicht den hohen Kaufpreis bezahlen möchte, steckt sie die Sonnenbrille in die Innentasche ihrer Jacke, um sie für sich zu behalten. Noch vor Verlassen des Kaufhauses trifft Bettina zufällig ihre Freundin Julia (J). Da Bettina fürchtet, sie könnte von einem der Kaufhausdetektive beim Einstecken der Sonnenbrille beobachtet worden sein, erzählt sie Julia von der Sonnenbrille in ihrer Jackeninnentasche und bittet sie darum, die Sonnenbrille für sie aus dem Kaufhaus zu schaffen. Julia selbst hat zwar keinerlei Interesse an der Sonnenbrille, möchte ihrer Freundin Bettina

aber dabei helfen, ihr Vorhaben zu Ende zu bringen. Julia nimmt daher die Sonnenbrille entgegen, steckt sie in ihre Handtasche und verlässt sodann mit der Sonnenbrille das Kaufhaus.

Teil II:

Im Ermittlungsverfahren gegen Bettina wird auch ihr Ehemann Klaus (K) als Zeuge durch den Ermittlungsrichter vernommen. Der Ermittlungsrichter belehrt Klaus darüber, dass er als Ehemann von Bettina nicht zur Aussage verpflichtet sei und die Aussage verweigern könne. Klaus, der sich mit Bettina zerstritten hat, sagt aus und belastet Bettina schwer.

In der Hauptverhandlung wird Klaus als Zeuge vernommen. Nach ordnungsgemäßer Belehrung durch die Vorsitzende erklärt Klaus, er wolle nicht aussagen, da er sich mit Bettina wieder versöhnt habe. Er erklärt zudem, der Ermittlungsrichter habe ihn nicht darüber belehrt, dass seine Aussage vor diesem nach einer späteren eventuellen Zeugnisverweigerung trotzdem verwertbar bleibe. Hätte er dies gewusst, hätte er vor dem Ermittlungsrichter nicht ausgesagt. Dennoch wird der Ermittlungsrichter in der Hauptverhandlung vernommen und gibt dabei die Aussage von Klaus wieder. Bettinas Verteidiger widerspricht daraufhin der Verwertung der Aussage des Ermittlungsrichters über die Vernehmung des Klaus.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Wie haben sich Bettina und Julia nach dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar gemacht?

Etwaig erforderliche Strafanträge wurden gestellt.
Die Vorschriften der §§ 123, 132a, 202a Abs. 1, 259, 269, 270, 303 und 303a StGB bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Zu Teil II:

Darf die Aussage des Ermittlungsrichters über die Vernehmung des Klaus im Urteil verwertet werden?

Sachverhalt

Teil I:

Der ledige und kinderlose Edgar Müller (E) ist nach kurzer schwerer Krankheit verstorben. In einer Küchenschublade seiner Wohnung findet sich zwischen allerlei Dokumenten, Belegen und Quittungen ein aus einem Block herausgerissenes, kariertes DIN-A5-Blatt, das zerknittert und fleckig ist. Auf ihm hat Edgar Folgendes handschriftlich formuliert und unterschrieben:

"Mein letzter Wille.

Hiermit setze ich Anton Meier (A) zum Alleinerben ein. Anton ist immer pleite und wird mein kleines Vermögen sicher gut gebrauchen können.

Dietramsdorf, den 11. Mai 2012, Edgar Müller"

Anton, bei dem es sich um einen entfernten Bekannten des Edgar handelt, beantragt beim zuständigen Nachlassgericht einen Erbschein, der ihn als Alleinerben des Edgar ausweisen soll.

Auch Frederike Fuchs (F) meldet sich beim zuständigen Nachlassgericht. Sie war die Freundin des Edgar und führt zutreffend aus, dass Edgar, als er von seiner Krankheit erfahren habe, sie zu seiner Alleinerbin habe einsetzen wollen, um sie finanziell abgesichert zu wissen. Sie, Frederike, habe ihm in seinen letzten Wochen beigestanden, anders als Anton, der sich nie um Edgar gekümmert habe. Sie erklärt fristgemäß die Anfechtung des Testaments und beantragt einen Erbschein, der sie als Alleinerbin des Edgar ausweist, da dies Edgars ihr gegenüber mehrfach erklärter Wille gewesen sei.

Die Eltern und Großeltern des Edgar sind sämtlich vorverstorben; Geschwister hatte er keine. Die Großeltern mütterlicherseits hatten eine gemeinsame Tochter, Edgars Mutter Mathilde (M). Daneben hatte Edgars Großmutter mütterlicherseits aus erster Ehe einen Sohn namens Benno (B), den Halbbruder der Mathilde. Die Großeltern väterlicherseits hatten zwei gemeinsame Kinder, nämlich einen Sohn, den Vater des Edgar, Valentin (V), sowie eine Tochter, Thea (T). Als Benno von den Erbscheinsanträgen erfährt, beantragt er die Erteilung eines Erbscheins, der ihn und Thea als Erben des Edgar zu je ½ ausweisen soll.

Auch Benno und Thea fechten fristgemäß das Testament des Edgar vor dem zuständigen Nachlassgericht an. Sie tragen zutreffend vor, Edgar habe Anton seinerzeit nur deshalb zu seinem Alleinerben eingesetzt, weil Anton damals mittellos gewesen sei und Edgar gedacht habe, dass sich daran nichts mehr ändern würde. Vor ein paar Jahren habe Anton aber einen großen Lottogewinn erzielt und das

Geld sehr erfolgreich investiert, wodurch er zu einem beachtlichen Vermögen gelangt sei. Edgar habe davon nichts gewusst, weil er schon lange keinen Kontakt mehr zu Anton gehabt habe. Hätte Edgar von der guten finanziellen Lage des Anton gewusst, so hätte er sein Testament sicher geändert. Anton meint, dass er inzwischen sehr vermögend sei, sei unerheblich, da es Edgars formwirksam niedergelegter Wille gewesen sei, dass er, Anton, sein Alleinerbe werde.

Teil II:

Wilhelmine Schmid (W) ist hochbetagt verstorben; sie war in einziger Ehe mit Horst Schmid (H) verheiratet, der vorverstorben ist. Wilhelmine hinterlässt drei aus der Ehe mit Horst stammende Kinder, die Söhne Stefan (S) und Xaver (X) sowie die Tochter Ramona (R). Es findet sich ein von Wilhelmine handgeschriebenes und unterschriebenes Dokument mit folgendem Inhalt:

"Mein letzter Wille.

Zum Alleinerben meines gesamten Vermögens setze ich meinen Ehemann Horst ein.

Zu Ersatzerben setze ich zu ½ meinen Sohn Stefan und meine Tochter Ramona jeweils zu gleichen Teilen ein. Zu weiteren ½ setze ich eine Erbengemeinschaft aus 3 befreundeten Ehepaaren ein. Die Namen und Adressen der 3 Ehepaare sind im PC-Ausdruck angehängt und von mir persönlich unterschrieben.

Mein Sohn Xaver soll auf keinen Fall etwas von mir erhalten.

Siegenstadt im Jahr 2012, Eure Wilhelmine"

In einer von Wilhelmine am Computer geschriebenen und ausgedruckten "Anlage zum Testament - Namensliste der Erbengemeinschaft", die dem Testament auf einer separaten Seite lose beigefügt ist, sind durch Querstriche getrennt drei Ehepaare (Karoline und Karl König (K), Gloria und Gustav Gruber (G) sowie Ursula und Udo Unger (U)) mit ihren jeweiligen Namen und Adressen aufgeführt. Die Anlage ist handschriftlich auf das Jahr 2012 datiert und von Wilhelmine unterschrieben.

Stefan und Ramona beantragen beim zuständigen Nachlassgericht einen Erbschein, der sie als Erben der Wilhelmine zu je ½ ausweist. Dem widersprechen die Ehepaare König, Gruber und Unger, die geltend machen, auch Erben der Wilhelmine geworden zu sein.

Xaver fragt nach seinen Rechten. Insbesondere will er wissen, was es mit folgender Transaktion auf sich hat: Wilhelmine hat sechs Jahre vor ihrem Tod an Ramona ein Hausgrundstück im Wert von 800.000,- € zu einem Preis von 200.000,- € formwirksam veräußert. Wilhelmine und Ramona waren sich dabei einig, dass der den Kaufpreis übersteigende Wert des Hausgrundstücks unentgeltlich an Ramona übertragen werden sollte.

Nachbarin Nele Noll (N) beruft sich auf folgende Passage in einem formwirksamen Nachtrag zum Testament von Wilhelmine aus dem Jahr 2019:

> *"Meiner Nachbarin Nele Noll wende ich meinen Pkw VW Polo mit dem amtlichen Kennzeichen (...) zu. Den Pkw darf sie sich nach meinem Tod abholen."*

Allerdings hat Wilhelmine den Pkw vier Monate vor ihrem Tod veräußert, weil sie ihn krankheitsbedingt nicht länger fahren konnte. Nele meint, nachdem der Pkw im Nachlass nicht mehr vorhanden sei, müsse sie den von Wilhelmine erzielten Veräußerungserlös in Höhe von 9.000,- €, der auch dem Wert des Pkws entspricht, erhalten. Der Wert des Nachlasses von Wilhelmine übersteigt den Wert des Pkws um ein Vielfaches.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Wer ist Erbe von Edgar?

Zu Teil II:

1. Sind die Ehepaare Karoline und Karl König, Gloria und Gustav Gruber sowie Ursula und Udo Unger Erben von Wilhelmine geworden?
2. Unterstellt, die Ehepaare Karoline und Karl König, Gloria und Gustav Gruber sowie Ursula und Udo Unger sind nicht wirksam als Erben von Wilhelmine eingesetzt worden, wie gestaltet sich die Erbfolge nach Wilhelmine?
3. Unterstellt, Xaver wurde wirksam von Wilhelmine enterbt, welche Ansprüche stehen Xaver zu? Auf die betragsmäßige Höhe etwaiger Ansprüche ist nicht einzugehen. Es ist davon auszugehen, dass der Nachlass von Wilhelmine ausreicht, um etwaige Ansprüche des Xaver zu befriedigen.
4. Welche Ansprüche stehen Nele Noll zu?

Examensklausurenkurs – Samstagsklausur vom 15. März 2024

Probeexamen

(EJS 2015/1 – Aufgabe 3)

Teil I:

Rechtsanwalt Riegel (R) aus Würzburg hat von seinem Großvater einen alten Traktor geerbt. Da er neben seiner Anwaltstätigkeit hobbymäßig Wasserbüffel züchtet, will er den Traktor in Betrieb nehmen. Zu diesem Zweck übergibt er den Traktor dem Cremer (C), Geschäftsführer der Landwirt GmbH (L) in Würzburg, und bittet, den in die Tage gekommenen Traktor zu reparieren. Unternehmensgegenstand der Landwirt GmbH ist die Reparatur von Landmaschinen sowie der Handel mit diesen durch An- und Verkauf neuer und gebrauchter Traktoren aller Hersteller. Cremer hält den Traktor für wertvoll und beauftragt deshalb noch vor der Reparatur die Maschinensachverständige Sand (S), ein Gutachten über den Traktor zu erstellen, um Riegel den Traktor gegebenenfalls später abzukaufen. Hierfür zahlt Cremer im Namen der Landwirt GmbH als Auftraggeberin 3.500,- € an Sand. Riegel weiß hiervon nichts. Sand erkennt in dem Traktor tatsächlich einen Original-„Bans Bulldog 500“ aus dem Jahr 1960 und schätzt dessen Wert im derzeitigen Zustand auf 100.000,- €. Das Gutachten der Sachverständigen Sand legt Cremer nach Erhalt in die Postablage auf seinem Schreibtisch und fährt in den Urlaub, ohne Weiteres zu veranlassen.

Müller (M), der stets zuverlässige und sorgfältige Prokurist der Landwirt GmbH, weiß, dass Riegel den Traktor nur übergeben hat, um ihn reparieren zu lassen. Als er aber Sands Gutachten auf Cremers Schreibtisch sieht, wittert er ein gutes Geschäft und ruft Becker (B), einen ihm bekannten Landwirt aus Fulda in Hessen an, der schon seit vielen Jahren einen „Bans Bulldog 500“ sucht. Müller bietet ihm den noch nicht reparierten Traktor im Namen der Landwirt GmbH – ohne vorherige Rücksprache mit Cremer – zum Kauf an. Becker weiß, dass die Landwirt GmbH nicht Eigentümerin des Traktors ist, meint aber, dass die Landwirt GmbH diesen im üblichen Geschäftsbetrieb veräußern darf, wie dies in der Vergangenheit schon häufiger der Fall war. Becker nimmt das Angebot deshalb an. Wenige Tage später fährt Becker nach Würzburg, zahlt Müller für den Traktor 120.000,- €, die dieser ordnungsgemäß auf dem Geschäftskonto der Landwirt GmbH verbucht, und nimmt den Traktor mit.

Als Riegel erfährt, was geschehen ist, verlangt er sofort von Becker die Herausgabe des „Bans Bulldog 500“. Becker weigert sich. Er wendet ein, dass er den Traktor bei der Landwirt GmbH ordnungsgemäß erworben und sogar mehr bezahlt habe als der nicht reparierte Traktor am Markt wert sein dürfte. Der überhöhte Preis sei ihm zwar bewusst gewesen, aber er habe schon immer so einen „Bans Bulldog 500“ haben wollen.

Da Becker auch nach mehrmaliger Aufforderung unnachgiebig bleibt und sogar einen Rückkauf ablehnt, wendet sich Riegel nach dessen Rückkehr an Cremer und verlangt von der Landwirt GmbH die Zahlung von 120.000,- €.

Cremer entgegnet, dass der Traktor – was zutrifft – nur 100.000,- € wert sei, und legt Sands Gutachten vor. Es sei nur der Geschäftstüchtigkeit des Müller zu verdanken, dass ein höherer Preis erreicht worden sei. Dieser Gewinn stehe daher der Landwirt GmbH zu. Darüber hinaus sei Müller nicht beauftragt und befugt gewesen, den Traktor zu veräußern. Müller habe zwar Einzelprokura, aber in seinem Arbeitsvertrag sei – was zutrifft – vereinbart, dass er für Rechtsgeschäfte, die 50.000,- € überschreiten, generell die Zustimmung der Geschäftsführung benötige. Auch wenn diesen Arbeitsvertrag außer den Vertragsparteien niemand kenne, sei die Vereinbarung im Außenverhältnis wirksam. Daher sei der Vertrag der Landwirt GmbH mit Becker wohl ohnehin nichtig. Riegel könne sich deshalb an Becker halten, wenn er den Traktor wiederhaben wolle.

Riegel will sich dies nicht bieten lassen. Er beauftragt die bei ihm als Praktikantin tätige Jurastudentin Arndt (A), die Rechtslage zu prüfen. Wenn möglich, hätte er am liebsten den „Bans Bulldog 500“ von Becker zurück, notfalls auch im Wege der Klage. Dabei ist es ihm wichtig, in Würzburg zu klagen. Sollte eine solche Klage jedoch nicht erfolgversprechend sein, soll wenigstens die Landwirt GmbH ihm den erhaltenen Kaufpreis zahlen, mindestens aber den Wert des Traktors. Ansprüche gegen Cremer und Müller persönlich will Riegel nicht geltend machen, da er Cremer nicht für verantwortlich und Müller nicht für zahlungskräftig hält. Riegel will sich ferner, wenn möglich, in der Angelegenheit selbst vertreten, damit nicht noch unnötige weitere Kosten entstehen.

Teil II (Abwandlung):

Riegel ist außerdem Eigentümer eines Anhängers „Bullbans 550“, der noch bei ihm in der Garage steht und das gleiche Baujahr wie der Traktor „Bans Bulldog 500“ hat. Zwar beträgt der Einzelwert des Anhängers 60.000,- €, der des Traktors 100.000,- €. Im Gespann sind Traktor und Anhänger allerdings als „Bans Original 500er Reihe“ 200.000,- € wert. Riegel möchte daher wissen, in welcher Höhe er Ansprüche gegen die Landwirt GmbH infolge der Trennung des zusammengehörigen Gespanns hat.

Schließlich will Riegel wissen, ob er von der Landwirt GmbH mehr als den tatsächlichen Wert verlangen kann mit der Begründung, dass der Traktor ein Erbstück darstelle und er daher ein besonderes emotionales Interesse an dem „Bans Bulldog 500“ habe.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

1. Hat eine in Würzburg erhobene Klage des Riegel gegen Becker auf Herausgabe des Traktors Aussicht auf Erfolg?
2. Kann Riegel gegen die Landwirt GmbH Zahlungsansprüche geltend machen?
3. Besteht ein Anspruch der Landwirt GmbH gegen Riegel auf Erstattung der Gutachterkosten, mit dem sie gegebenenfalls aufrechnen könnte?

Zu Teil II:

4. In welcher Höhe bestehen etwaige Zahlungsansprüche des Riegel gegen die Landwirt GmbH aufgrund der Trennung des Gespanns von Traktor und Anhänger?
5. Erhöht sich ein etwaiger Zahlungsanspruch des Riegel gegen die Landwirt GmbH, weil es sich bei dem Traktor um ein Erbstück handelt und Riegel deshalb an ihm ein besonderes emotionales Interesse hat?

Hinweis zu beiden Teilen der Aufgabe:

Bei der Bearbeitung ist davon auszugehen, dass es für Traktoren keine Kfz-Briefe oder ähnliche Dokumente gibt.

Sachverhalt

Teil I:

Der in Regensburg wohnende, wohlhabende Paul (P) erwirbt am 9. Juni 2022 im Autohaus der in Regensburg ansässigen Automobile Arnulf OHG (A-OHG), die fahrtüchtige Oldtimer zum Verkauf anbietet, für private Zwecke einen alten Sportwagen (Austin-Healey, Baujahr 1960) in Originalausstattung zu einem Kaufpreis von 150.000,- €. Bei der Unterzeichnung des Kaufvertrags durch Paul und Gerhard (G), den alleinvertretungsberechtigten Gesellschafter der Automobile Arnulf OHG, merkt Paul an, dass er den Kaufpreis nicht sofort überweisen könne. Gerhard erwidert, dass das kein Problem sei, und trägt - im Einverständnis mit Paul - in die Vertragsurkunde ein, dass die Zahlung des Kaufpreises erst am 29. Juni 2022 fällig sein soll. Es werden dabei alle erforderlichen Informationen und Belehrungen durch Gerhard erteilt. Da Gerhard weiß, dass Paul wohlhabend ist, und sich sicher ist, dass dieser auch pünktlich zahlen werde, erklärt sich Gerhard damit einverstanden, dass das Eigentum an dem Sportwagen sofort auf Paul übergeht. Nach Aushändigung von Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II) und Autoschlüssel fährt Paul sodann zufrieden mit dem Sportwagen nach Hause.

Als Paul am Vormittag des 24. Juni 2022 eine Spritztour unternimmt, bleibt der Sportwagen aufgrund eines nicht von Paul verursachten und nicht auf Verschleiß zurückzuführenden technischen Defekts am Motor unerwartet liegen. Verärgert ruft Paul bei der Automobile Arnulf OHG an und beschwert sich bei Gerhard. Dieser entschuldigt sich und versichert, dass die Automobile Arnulf OHG den Sportwagen sofort abholen und kostenfrei den Mangel suchen und beheben werde. Paul erklärt sich damit einverstanden. In der Folge wird Paul von einem Mitarbeiter der Automobile Arnulf OHG nach Hause gefahren und der Sportwagen wird mit einem Abschleppwagen in die zum Autohaus der Automobile Arnulf OHG gehörende Werkstatt verbracht. Da Paul in den nächsten Stunden nichts weiter von der Automobile Arnulf OHG hört, wird er ungeduldig, da er noch am Abend desselben Tags spontan mit dem Sportwagen über das Wochenende zu Verwandten an den Luganer See fahren will. Auf telefonische Anfrage, ob der Sportwagen denn bis zum Abend des 24. Juni 2022 repariert werde, teilt ihm ein Mitarbeiter der Automobile Arnulf OHG mit, dass die Fehlersuche - da es sich um einen Oldtimer handelt - voraussichtlich einen Tag in Anspruch nehmen werde und aufgrund des anstehenden Wochenendes Ersatzteile erst in der kommenden Woche beschafft werden könnten. Paul ist entsetzt und fordert die Automobile Arnulf OHG noch am Nachmittag desselben Tags

per E-Mail auf, den Mangel an seinem Sportwagen "bis spätestens heute Abend um 19.00 Uhr" zu beheben. Die Automobile Arnulf OHG reagiert auf die E-Mail nicht.

Da Paul auch am Montagmorgen noch keine Rückmeldung von der Automobile Arnulf OHG erhalten hat, schreibt er am 27. Juni 2022 um 10.00 Uhr erbost eine weitere E-Mail an die Automobile Arnulf OHG. Darin teilt er mit, dass er an dem Kaufvertrag "nicht mehr festhalten" wolle und sich die Geltendmachung etwaig bestehender oder entstehender Schadensersatzansprüche vorbehalte. Mit einer Zahlung des Kaufpreises könne die Automobile Arnulf OHG "erst recht nicht mehr rechnen". Dies sei Pauls letztes Wort. Eine von Gerhard noch am Mittag desselben Tags - ebenfalls per E-Mail - angebotene Reparatur bis zum 29. Juni 2022 lehnt Paul ab. Am 28. Juni 2022 verlangt Paul per E-Mail Schadensersatz in Höhe von 10.000,- € dafür, dass er sich nun einen vergleichbaren Sportwagen für 160.000,- € bei einem anderen Autohaus gekauft hat, da die Automobile Arnulf OHG offensichtlich nicht fähig gewesen sei, den Mangel zu beheben. Die Automobile Arnulf OHG reagiert hierauf nicht.

Da Paul den Kaufpreis - wie angekündigt - nicht bezahlt, lässt Gerhard im Namen der Automobile Arnulf OHG durch den Rechtsanwalt Rudolf (R) am 8. August 2022 Klage beim Landgericht Regensburg gegen Paul auf Rückübereignung des bei der Automobile Arnulf OHG gekauften Sportwagens und Rückgabe der Zulassungsbescheinigung Teil II erheben. In der Klageschrift argumentiert Rechtsanwalt Rudolf, dass die Automobile Arnulf OHG infolge des Rücktritts des Paul oder zumindest aufgrund dessen Schadensersatzverlangens - selbst wenn dieses nicht berechtigt gewesen sei - zu einer Rückabwicklung des Kaufvertrags berechtigt sei. Sollte das Gericht dies anders sehen, ergebe sich ein Anspruch auf Rückabwicklung jedenfalls aus einem Rücktrittsrecht der Automobile Arnulf OHG. Außerdem beantragt Rechtsanwalt Rudolf für den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens den Erlass eines Versäumnisurteils, sofern sich Paul nicht gegen die Klage verteidigen sollte.

Das Landgericht Regensburg ordnet die Durchführung eines schriftlichen Vorverfahrens an und stellt die Klage an Paul zusammen mit den gesetzlich vorgesehenen Belehrungen persönlich zu. Paul reagiert nicht auf die Klage. Nach Ablauf der Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft erlässt das Landgericht Regensburg antragsgemäß ein der Klage stattgebendes Versäumnisurteil gegen Paul. Das Versäumnisurteil wird Paul am 5. September 2022 persönlich zugestellt. An Rechtsanwalt Rudolf wird das Versäumnisurteil am 9. September 2022 in elektronischer Form über dessen besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) zugestellt. Rechtsanwalt Rudolf übermittelt noch am 9. September 2022 eine Kopie des Versäumnisurteils an die Automobile Arnulf OHG, bei der diese am 12. September 2022 eingeht.

Allerdings unterlässt er es, ein elektronisches Empfangsbekenntnis an das Landgericht Regensburg zu übermitteln. Wach geworden durch das Versäumnisurteil lässt Paul durch seine Rechtsanwältin Xenia (X) formgerecht Einspruch gegen das Versäumnisurteil einlegen. Der Einspruch geht am 22. September 2022 beim Landgericht Regensburg ein. In dem Einspruchsschriftsatz heißt es, dass die von der Automobile Arnulf OHG geltend gemachten Ansprüche nicht bestünden. Sollte das Gericht das anders sehen, so stehe Paul zumindest ein Zurückbehaltungsrecht zu, bis die Automobile Arnulf OHG Paul den von ihm geltend gemachten Schadensersatz in Höhe von 10.000,- € erstatte.

Teil II:

Das Landgericht Regensburg erlässt nach mündlicher Verhandlung ein Endurteil, mit dem das Versäumnisurteil gegen Paul aufrechterhalten wird. Dieses wird, da Paul kein Rechtsmittel einlegt, rechtskräftig. Als sich Paul weiterhin gegenüber der Automobile Arnulf OHG weigert, den Sportwagen zurückzuübereignen und die Zulassungsbescheinigung Teil II zurückzugeben, wendet sich Gerhard erneut an Rechtsanwalt Rudolf und fragt diesen, auf welche Weise Pauls Verpflichtungen aus dem aufrechterhaltenen Versäumnisurteil durchgesetzt werden können.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Hat das Vorgehen des Paul gegen das Versäumnisurteil des Landgerichts Regensburg Aussicht auf Erfolg?

Hinweise zu Teil I:

Es ist zu unterstellen, dass der Defekt am Motor des Sportwagens zwar behebbar, eine Reparatur jedoch vor dem 29. Juni 2022 nicht möglich war. Weiterhin ist davon auszugehen, dass der Kaufpreis des von Paul anderweitig erworbenen vergleichbaren Sportwagens in Höhe von 160.000,- € marktüblich war.

Zu Teil II:

Auf welche Weise können die Verpflichtungen des Paul aus dem aufrechterhaltenen Versäumnisurteil des Landgerichts Regensburg zur Rückübereignung des Sportwagens und zur Rückgabe der Zulassungsbescheinigung Teil II an die Automobile Arnulf OHG durchgesetzt werden?